


|                            |  |                         |   |
|----------------------------|--|-------------------------|---|
| <b>Gericht:</b>            | Oberverwaltungsgericht<br>Rheinland-Pfalz 10.<br>Senat | <b>Quelle:</b>          |    |
| <b>Entscheidungsdatum:</b> | 12.03.2015   | <b>Normen:</b>          | § 51a Abs 1 GmbHG, §<br>51a Abs 2 GmbHG, § 2<br>Abs 3 InfFrG RP, § 3<br>Abs 1 InfFrG RP, § 4<br>Abs 1 InfFrG RP, § 9<br>Abs 1 Nr 6 InfFrG RP, §<br>11 S 2 InfFrG RP |
| <b>Aktenzeichen:</b>       | 10 A 10472/14  | <b>Zitiervorschlag:</b> | Oberverwaltungsgericht<br>Rheinland-Pfalz, Urteil<br>vom 12. März 2015 –<br>10 A 10472/14 –, juris  |
| <b>Dokumenttyp:</b>        | Urteil   |                         |   |

**Informationsfreiheit; Zugang zu Preiskalkulation; Anschluss-  
und Benutzungszwang; Nahwärmeversorgung;  
Geschäftsgeheimnis**

### Leitsatz

Eine Gemeinde und ihre Gemeindewerke können sich zur Abwehr eines Anspruchs nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz auf Zugang zur Preiskalkulation der dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Nahwärmeversorgung auf ihr Geschäftsgeheimnis berufen, wenn hieraus auf die Preiskalkulation im Gasmarkt, auf dem die Gemeindewerke dem Wettbewerb mit anderen Anbietern ausgesetzt ist, geschlossen werden kann. (Rn.37)

### Fundstellen

CuR 2015, 36-40 (Leitsatz und Gründe)  
EnWZ 2015, 284-286 (Leitsatz und Gründe)  
LKRZ 2015, 274-277 (Leitsatz und Gründe)  
KommJur 2015, 219-222 (Leitsatz und Gründe)

### weitere Fundstellen

Gemeindehaushalt 2015, 144 (Leitsatz)  
DÖV 2015, 672 (Leitsatz)  
IR 2015, 186-187 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)

### Verfahrensgang

vorgehend VG Neustadt (Weinstraße) 4. Kammer, 7. April 2014, Az: 4 K 726/13.NW, Urteil

### Tenor

Unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 7. April 2014 wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

## Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt auf der Grundlage des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Zugang zu der Kalkulation des Nahwärmepreises im Baugebiet „... R...“ (im Folgenden: Neubaugebiet) in H....
- 2 Er ist mit seiner Ehefrau Eigentümer des in dem Neubaugebiet gelegenen Grundstücks S... Str. .... Für dieses Gebiet ist aufgrund der Satzung der Beklagten „über die Nahwärmeversorgung des Baugebietes ... R..., westliche Erweiterung – Teilplan 1“ ein Anschluss- und Benutzungszwang für die Versorgung mit Nahwärme vorgeschrieben. Die Nahwärmeversorgung hat die Beklagte den beigeladenen Gemeindewerken H... übertragen.
- 3 Am 23. Mai 2012 beantragte der Kläger, ihm Zugang zu den behördlichen Informationen über die Kalkulation der Endverbraucherpreise für die Nahwärmeversorgung im Neubaugebiet für den Abrechnungszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 zu gewähren. Dieses Informationsverlangen erstreckte er auf alle zur rechnerischen Nachvollziehbarkeit der festgesetzten Nahwärmepreise erforderlichen in die Kostenkalkulation und die Kostenrechnung eingestellten Einzelpositionen.
- 4 Mit Bescheid vom 7. August 2012 lehnte die Beklagte den Zugang zu den begehrten Informationen mit der Begründung ab, das Bekanntwerden dieser Informationen schade den wirtschaftlichen Interessen der privatwirtschaftlich agierenden Beigeladenen in erheblichem Maße, da diese außerhalb des Neubaugebietes als Anbieter von Strom, Gas, Wärme und Abwasser in H... in Konkurrenz mit Wettbewerbern des freien Marktes stehe. Die begehrten Kalkulationsgrundlagen stellten sensible Geschäftsdaten dar, deren Offenlegung Wettbewerbsnachteile für die Beigeladene befürchten ließe. Die Beigeladene habe der Offenlegung dieser Geschäftsgeheimnisse gegenüber dem Kläger auch nicht zugestimmt. Darüber hinaus unterfielen die Daten vertraglichen Verschwiegenheitspflichten gegenüber den Energielieferanten der Beigeladenen.
- 5 Nach Zurückweisung seines Widerspruchs hat der Kläger Klage erhoben, und zur Begründung vorgetragen, die Beigeladene könne sich zur Abwehr seines Informationsanspruchs nicht auf den Schutz wirtschaftlicher Interessen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 6 Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG - berufen, da ihr aufgrund des satzungsrechtlich angeordneten Anschluss- und Benutzungszwanges im Neubaugebiet eine Monopolstellung zukomme und sie daher nicht in einer Wettbewerbssituation zu privaten Anbietern stehe. Auch § 11 Satz 2 LIFG stehe seinem Informationsverlangen nicht entgegen. Aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwanges hinsichtlich der Nahwärmeversorgung sei die Beklagte an die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes gebunden und könne sich auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht berufen. Bei der Erhebung von Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) habe der Gebührenpflichtige das Recht, die Gebührenkalkulation einzusehen. Dieser Anspruch stehe ihm – dem Kläger – ebenso zu; die Beklagte könne sich dem durch die Wahl einer privatrechtlichen Organisationsform für die Gemeindewerke, deren Anteile sie zu 74,9% halte, nicht entziehen.
- 6 Der Kläger hat beantragt,
- 7 die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 7. August 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Kreisrechtsausschusses bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 17. Juli 2013 zu verpflichten, ihm durch Überlassung von Kopien der Kostenkalkulation und der hierfür verwendeten Unterlagen, ersatzweise durch Gestatten der Anfertigung von Kopien der für die Kostenkalkulation verwendeten Unterlagen, Zugang zu den behördlichen Informationen zu gewähren, wie die Beigeladene in dem Abrechnungszeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 die Endverbraucherpreise für die Nahwärmeversorgung im Neubaugebiet „...R...“ in H... kalkuliert und welche Einzelpositionen die Beigeladene bei der Kostenkalkulation und Kostenrechnung

in dieser Abrechnungsperiode der Verbraucherpreisbemessung zu Grunde gelegt hat.

- 8 Die Beklagte hat beantragt,
- 9 die Klage abzuweisen.
- 10 Sie hat eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgelegt, wonach die Preiskalkulation für die Nahwärmeversorgung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ordnungsgemäß erfolgt sei und sich Hinweise auf nicht marktübliche Kosten und Erlöse im Rahmen der Prüfung nicht ergeben hätten. Auch das Landeskartellamt, das vom Kläger eingeschaltet worden sei, habe keine Anhaltspunkte für das Vorliegen überhöhter Wärmepreise gesehen und daher keine weiteren Ermittlungen gegen die Beigeladene durchgeführt. Im Übrigen seien die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beklagten maßgeblich durch die vom Kläger angeforderten Daten, insbesondere die Energiebezugskosten, die Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie die Ertragerlöse bestimmt; ihre Offenlegung ermögliche den Konkurrenten Schlussfolgerungen auf die Kostenkalkulation für die Bereiche, in denen die Beigeladene Leistungen auf dem freien Markt anbiete, und könne den wirtschaftlichen Interessen der Beigeladenen daher schaden.
- 11 Die Beigeladene hat sich dem Vortrag der Beklagten angeschlossen und ebenfalls beantragt,
- 12 die Klage abzuweisen.
- 13 Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, die Beklagte könne dem Anspruch des Klägers auf Informationszugang nicht entgegenhalten, bei den Kalkulationsunterlagen handle es sich um Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 11 Satz 2 LIFG. Denn die Beigeladene habe in dem Neubaugebiet aufgrund des dort vorgeschriebenen Anschluss- und Benutzungszwanges eine Monopolstellung betreffend die Versorgung mit Nahwärme inne, so dass ihr insoweit keine Wettbewerbsnachteile drohten. Zwar könne sich ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse im Ausnahmefall auch für Monopolisten ergeben, ein solches habe die Beklagte jedoch nicht substantiiert dargelegt. Die Konkurrenzsituation im übrigen Gemeindegebiet ändere an der Monopolstellung im Neubaugebiet nichts. Angesichts der bereits bestehenden Wettbewerbssituation im Gebiet außerhalb des Neubaugebiets sei nicht substantiiert vorgetragen worden, dass sich dort nunmehr ein für die Beigeladene ruinöser Wettbewerb entwickeln könne. Auch der personelle Geltungsbereich des § 11 Satz 2 LIFG sei für die Beigeladene nicht eröffnet. Das Recht auf Geheimhaltung, das § 11 Satz 2 LIFG schütze, beruhe auf Art. 12 und Art. 14 GG. Auf diese Grundrechte könne sich die öffentliche Hand als Grundrechtsverpflichtete nicht berufen. Dies gelte aufgrund teleologischer Reduktion auch für die privatrechtlich handelnde Beigeladene, da sie öffentlich-rechtliche Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnehme. Mit einem privaten Dritten sei die Beigeladene aufgrund der daraus folgenden öffentlich-rechtlichen Bindungen nicht vergleichbar. Ebenso wenig stehe dem Informationsanspruch § 9 Abs. 1 Nr. 6 LIFG entgegen. Ein Schaden für die wirtschaftlichen Interessen der Beigeladenen sei angesichts deren Monopolstellung im Nahwärmeversorgungsgebiet nicht dargetan.
- 14 Gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil haben die Beklagte und die Beigeladene die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt. Die Beklagte trägt zur Begründung vor, die Informationen, zu denen der Kläger Zugang begehre, stellten berechnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen dar. Diese versorge nicht nur das Wohngebiet des Klägers mit Nahwärme, sondern liefere Strom, Gas und Wasser auch im übrigen Gemeindegebiet. Dort stehe sie im Wettbewerb mit anderen Energieversorgern. Die vom Kläger angeforderten Daten bestimmten den wirtschaftlichen Betrieb der Beigeladenen maßgeblich. Anhand dieser Daten seien wegen der vergleichbaren Kalkulationssystematik Rückschlüsse auch auf die Kalkulation der Gas- und Strompreise außerhalb des Nahwärmegebiets möglich. Aufgrund dessen könnten Wettbewerber die Beigeladene durch Dumpingpreise vom Markt verdrängen. Die Berufung auf das Geheimhaltungsinteresse sei auch nicht

deshalb ausgeschlossen, weil es sich bei der Nahwärmeversorgung um die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe handele. Zwar leite sich der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen aus den Grundrechten ab, auf die sich öffentliche Stellen grundsätzlich nicht berufen könnten. Der Gesetzgeber habe die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der öffentlichen Hand jedoch durch § 11 Satz 2 LIFG einfachgesetzlich unter Schutz gestellt. Im Übrigen seien die vom Kläger begehrten Daten ihr – der Beklagten – nicht bekannt.

- 15 Die Beigeladene trägt zur Begründung ihrer Berufung vor, bei der Kostenkalkulation, deren Offenlegung der Kläger erreichen wolle, handele es sich nicht um amtliche Informationen im Sinne des LIFG. Denn die begehrten Unterlagen seien allein bei ihr vorhanden. Außerdem werde die Kostenkalkulation nicht von der Beklagten, sondern von ihr – der Beigeladenen – im Rahmen von privatrechtlichen Liefervertragsverhältnissen erstellt. Die Beklagte könne sich die begehrten Unterlagen nicht verschaffen. Die Einsichtnahme in die Kalkulation sei der Beklagten als Hauptgesellschafterin von den Geschäftsführern gemäß § 51 a GmbHG zu verweigern, da die Offenlegung dem Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen werde. Zu Unrecht habe das Verwaltungsgericht zudem angenommen, sie – die Beigeladene – unterfalle als juristische Person des Privatrechts nicht dem personellen Anwendungsbereich von § 11 Satz 2 LIFG. Vielmehr könne sie sich ebenfalls auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen. Sie habe darüber hinaus ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der vom Kläger angeforderten Kalkulations- und Kostenrechnungsunterlagen. Denn aus den für das Neubaugebiet sowie das übrige Versorgungsgebiet einheitlichen Erdgasbezugsbedingungen lasse sich auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, ihre Angebotsstrategie sowie ihre Kalkulation in dem übrigen Gemeindegebiet schließen. Eine Offenlegung könne ihren Konkurrenten deshalb Wettbewerbsvorteile verschaffen.
- 16 Die Beklagte und die Beigeladene beantragen jeweils,
- 17 unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 7. April 2014 die Klage abzuweisen.
- 18 Der Kläger beantragt,
- 19 die Berufungen zurückzuweisen.
- 20 Er verteidigt das angefochtene Urteil und führt ergänzend aus, der für das Neubaugebiet von der Beigeladenen in Rechnung gestellte Wärmepreis liege annähernd 100 % über dem Preis, den die Beigeladene für die Gasversorgung des übrigen Gemeindegebietes verlange. Die Verbraucherinteressen der Anwohner des Neubaugebietes seien bewusst zugunsten eines ehrgeizigen Klimaschutzprojektes geopfert worden.
- 21 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungs- und Widerspruchsakten der Beklagten (zwei Hefte) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### Entscheidungsgründe

- 22 Die Berufungen der Beklagten und der Beigeladenen haben Erfolg. Das Verwaltungsgericht hätte die Klage abweisen müssen, da der Kläger keinen Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen hat.
- 23 Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers ist § 4 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes – LIFG –. Danach hat jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts gegenüber den in § 2 LIFG genannten Behörden nach Maßgabe dieses Gesetzes Zugang zu den dort vorhandenen amtlichen Informationen. Die Voraussetzungen dieses Anspruchs liegen dem Grunde nach vor (I.). Dem Informationsanspruch des Klägers steht jedoch der Ausschlussgrund des § 11 Satz 2 LIFG entgegen (II.).

### I.

- 24 Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 LIFG sind gegeben. Der Kläger ist anspruchsberechtigt (1.). Er hat den Auskunftsanspruch betreffend die Nahwärmepreiskalkulation der Beigeladenen zutreffend gegenüber der Beklagten als anspruchspflichteter Behörde geltend gemacht (2.). Bei der Preiskalkulation sowie den dazugehörigen Unterlagen handelt es sich auch um amtliche Informationen (3.).
- 25 **1.** Der Kläger ist als natürliche Person anspruchsberechtigt. Die Anspruchsberechtigung besteht unabhängig davon, aus welchem Interesse der Informationszugang geltend gemacht wird. In der Begründung zum Gesetzentwurf des LIFG (LT-Drs. 15/2085, S. 1) wird die Informationsfreiheit als eine der wichtigsten Voraussetzungen der freiheitlichen Demokratie angesehen. Durch das Landesinformationsfreiheitsgesetz sollen die Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger durch eine Verbesserung der Informationszugangsrechte gestärkt und die demokratische Meinungs- und Willensbildung nachhaltig unterstützt werden. Die Transparenz politischer und behördlicher Entscheidungen soll deren Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz erhöhen. Da unabhängig von einer individuellen Betroffenheit Sachkenntnisse entscheidende Voraussetzung für eine Beteiligung der Bürger an staatlichen Entscheidungsprozessen sind, ist der Informationsanspruch umfassend und voraussetzungslos (LT-Drs. 15/2085, S. 1, 9, 11, 12; so auch die Begründung zum Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes – IFG -, BT-Drs. 15/4493, S. 1, 7); die Informationsfreiheit wird somit um ihrer selbst willen gewährt (vgl. Schoch, IFG, Kommentar, München 2009, § 1 Rn. 19).
- 26 Das mit der Informationserlangung vom Kläger verfolgte Ziel, die Wärmepreiskalkulation als Kunde der Beigeladenen rechnerisch nachzuvollziehen, ist demnach im Rahmen des § 4 Abs. 1 Satz 1 LIFG ohne Belang (vgl. Gesetzesbegründung zu § 1, LT-Drs. 15/2085, S. 11, sowie zu § 4 Abs. 1, a.a.O., S. 12). Wird der Zugang zu den amtlichen Informationen voraussetzungslos und unabhängig von einer individuellen Betroffenheit gewährt, vermag insbesondere der Umstand, dass der Kläger als Anwohner im Neubaugebiet dem Anschluss- und Benutzungszwang an die Nahwärmeversorgung unterliegt, seine Rechtsposition nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LIFG nicht zu stärken. Deshalb kann der Kläger einen Informationsanspruch nur unter den gleichen Voraussetzungen und in demselben Umfang wie derjenige geltend machen, der in keinerlei Rechtsbeziehung zur Beigeladenen steht. Insofern kommt es nicht darauf an, welches Einsichtsrecht er bei öffentlich-rechtlicher Gestaltung des Versorgungsverhältnisses hätte. Dies gilt auch für die Frage, ob und inwieweit dem Kläger im Rahmen des zivilrechtlich ausgestalteten Wärmelieferungsverhältnisses ein Auskunftsanspruch gegen die Beigeladene zusteht.
- 27 **2.** Die Behörde der beklagten Gemeinde ist gemäß § 2 Abs. 1 LIFG anspruchspflichtig. Zwar steht die Beigeladene als juristische Person des Privatrechts, der gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Nahwärmeversorgung des Baugebiets „... R...“ vom 19. Februar 2009 die Aufgabe der Nahwärmeversorgung im Neubaugebiet von der Beklagten übertragen wurde, nach § 2 Abs. 3 LIFG einer Behörde gleich. Gleichwohl ist der Zugangsanspruch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 LIFG an die Beklagte zu richten, da sie sich der Beigeladenen zur Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.
- 28 **3.** Bei der Nahwärmepreiskalkulation, zu welcher der Kläger Zugang begehrt, handelt es sich um amtliche Informationen im Sinne von § 4 Abs. 1 LIFG. Nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 1 LIFG sind amtliche Informationen im Sinne des Gesetzes alle dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Die der Nahwärmeversorgung zugrunde liegende Preiskalkulation sowie die damit verbundenen Berechnungsgrundlagen sind als amtliche Informationen im Sinne von § 3 Nr. 1 LIFG einzuordnen. Denn die Beigeladene nimmt die Nahwärmeversorgung des Neubaugebiets als Aufgabe der Daseinsvorsorge, d.h. als öffentlich-rechtliche Aufgabe, für die Beklagte wahr und steht insoweit nach § 2 Abs. 3 LIFG einer Behörde gleich.
- 29 Dem kann die Beklagte nicht entgegenhalten, die Unterlagen seien nicht bei ihr, sondern allein bei der Beigeladenen vorhanden. Denn als Gesellschafterin der Beigeladenen steht der Beklagten grundsätzlich gemäß § 51 a Abs. 1 des Gesetzes

betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG – ein Auskunfts- und Einsichtsrecht zu. Ob dem § 51 a Abs. 2 GmbHG entgegensteht, kann der Senat offen lassen, weil die Schutzbestimmung des § 11 Satz 2 LIFG den Zugang des Klägers zu den begehrten Informationen ausschließt (vgl. im Folgenden II.).

## II.

- 30 Dem hiernach eröffneten Anspruch des Klägers auf Informationszugang steht jedenfalls der Ausschlussgrund des § 11 Satz 2 LIFG entgegen. Deshalb kann es der Senat offen lassen, ob der klägerische Antrag auch gemäß § 9 Abs. 1 Satz 6 LIFG abzulehnen war.
- 31 Nach § 11 Satz 2 LIFG darf der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit die oder der Betroffene eingewilligt hat. Diese Vorschrift ist auf die Beigeladene anwendbar (1.). Des Weiteren handelt es sich bei den vom Kläger begehrten Informationen über die Kalkulation der Nahwärmepreise um Geschäftsgeheimnisse (2.), zu denen die Beklagte den Zugang zu Recht verweigert hat, weil die Beigeladene nicht eingewilligt hat (3.).
- 32 **1.** § 11 Satz 2 LIFG findet auf die Beigeladene Anwendung, da sie nicht nur aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwanges als alleiniges Unternehmen im Neubaugebiet die Nahwärmeversorgung gewährleistet, sondern im übrigen Gemeindegebiet der Beklagten u.a. als Gasversorger im Wettbewerb zu anderen Anbietern steht.
- 33 § 11 Satz 2 LIFG soll der Gefahr der Ausforschung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch Anträge auf Gewährung von Zugang zu amtlichen Informationen entgegenwirken, dabei insbesondere den Schutz wettbewerbsrelevanter Unternehmensdaten und so des wirtschaftlichen Geschäftsbereichs sicherstellen. Für den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von existentieller Bedeutung, da sich ein Unternehmen durch überlegenes technisches oder kaufmännisches Wissen einen Wettbewerbsvorsprung sichern kann, der bei Offenbarung des Geheimnisses zunichte gemacht werden könnte (vgl. Schoch, IFG, Kommentar, München 2009, § 6, Rn. 4, 5f.).
- 34 Ausgehend von diesem Schutzzweck ist der Anwendungsbereich des § 11 Satz 2 LIFG vorliegend eröffnet. Denn die Beigeladene, ein als GmbH privatrechtlich handelndes Energieversorgungsunternehmen, wird nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt und steht bei der Erdgasversorgung des Gemeindegebiets in Konkurrenz zu zahlreichen anderen privaten Anbietern.
- 35 Zwar nimmt die Beigeladene auch öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, da sie das Neubaugebiet, das insoweit einem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, mit Nahwärme versorgt. Dieser Umstand steht der Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hinsichtlich der übrigen Unternehmensbereiche jedoch nicht entgegen. Denn dem Wortlaut von § 11 Satz 2 LIFG sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass juristische Personen des Privatrechts, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Unternehmenstätigkeit auch öffentlich-rechtlichen Aufgaben nachkommen, von dem Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen sein sollen. Vielmehr knüpft die Vorschrift allein an die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Information selbst an (vgl. VG Berlin, Urteil vom 25. April 2006 – 2 A 88.05 –, juris Rn. 20).
- 36 Auch höherrangiges Recht gebietet eine Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 11 Satz 2 LIFG nicht. Zwar trägt die Vorschrift ausweislich der Gesetzesbegründung dem grundrechtlichen Schutz der Berufsfreiheit und der Eigentumsgarantie gemäß Artt. 12, 14 des Grundgesetzes Rechnung (vgl. Begründung des LIFG, LT-Drs. 15/2085, zu § 11, S. 15). Auf diese Grundrechte kann sich die öffentliche Hand ebenso wenig berufen wie eine juristische Person des Privatrechts, die wie die Beigeladene überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand steht und öffentliche Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge – wie vorliegend die Nahwärmeversorgung – wahrnimmt (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 16. Mai 1989 – 1 BvR 705/88 –, juris Rn. 3 sowie vom 18. Mai 2009 – 1 BvR 1731/05 –, juris Rn. 17). Diese Grundrechtsbindung der öffentlichen Hand hindert den Gesetzgeber jedoch nicht, den Schutz von Betriebs- und

Geschäftsgeheimnissen einfachgesetzlich einem sich auch privatwirtschaftlich betätigenden Verwaltungsträger zuzuordnen (vgl. Schoch, a.a.O., § 6, Rn. 47).

- 37 **2.** Bei den vom Kläger begehrten Informationen über die Kalkulation der Nahwärmepreise handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse (a), an deren Wahrung die Beigeladene aufgrund der Wettbewerbsrelevanz der Kalkulationsdaten des Nahwärmepreises für den Gasverkaufsbereich der Beigeladenen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hat (b).
- 38 **a)** Zu Recht vertritt die Beklagte den Standpunkt, dass es sich bei den in der Nahwärmepreiskalkulation enthaltenen Daten um Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen handelt. Allgemein werden hierunter alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig sind. Geschäftsgeheimnisse zielen dabei auf den Schutz kaufmännischen Wissens, weil sie alle Konditionen betreffen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können oder die Rückschlüsse auf ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zulassen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 08. Februar 2011 – 20 F 13.10 – juris, Rn. 17; Urteil vom 24. September 2009 – 7 C 2.09 – juris Rn. 55; VG Stuttgart, Urteil vom 13. November 2014 – 4 K 5228/13 – juris Rn. 42). Zu den Geschäftsgeheimnissen zählen grundsätzlich auch Kalkulationen, da diese die Betriebs- und Angebotsstruktur eines Unternehmens erkennen lassen (vgl. Schoch, IFG, a.a.O., Rn. 54).
- 39 **b)** Die Beigeladene hat auch ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Nahwärmepreiskalkulation. Denn sie hat nicht nur im Nahwärmebereich eine Monopolstellung inne, sondern steht im Bereich der übrigen Gasversorgung im Wettbewerb mit anderen Anbietern (aa). Insofern können die Konkurrenten der Beigeladenen aus den Unterlagen zur Wärmepreiskalkulation den einheitlichen Gaseinkaufspreis entnehmen und hieraus sowie den sonstigen Kosten die Gesamtkosten des Gasverkaufsbereichs der Beigeladenen und damit die Gewinnmarge ermitteln (bb). Somit führt die Offenlegung der Nahwärmepreiskalkulation zu Wettbewerbsnachteilen auf dem Gasverkaufsmarkt (cc).
- 40 **aa)** Maßgeblich für die Anerkennung des berechtigten Geheimhaltungsinteresses ist die Wettbewerbsrelevanz der betreffenden Information. Danach besteht ein objektiv berechtigtes wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 – 7 C 12.13 – juris Rn. 28; Beschluss vom 8. Februar 2011 – 20 F 13.10 – a.a.O.; sowie Urteil vom 28. Mai 2009 – 7 C 18.08 –, juris Rn. 13; BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 – 1 BvR 2087/03, 1 BvR 2111/03 – juris Rn. 87).
- 41 Zwar hat die Beigeladene aufgrund des satzungsrechtlich angeordneten Anschluss- und Benutzungszwanges für die Nahwärmeversorgung in dem Neubaugebiet eine Monopolstellung inne. Eine solche Position rechtfertigt wegen des insoweit fehlenden Wettbewerbs regelmäßig die Annahme, dass die Offenlegung der Preiskalkulation wirtschaftliche Interessen des Monopolunternehmens nicht beeinträchtigen kann. Jedoch ist die Beigeladene im Bereich der übrigen Gasversorgung im Gebiet der Beklagten dem Wettbewerb mit anderen Anbietern ausgesetzt.
- 42 **bb)** Insoweit lassen die Kalkulationsunterlagen für das Neubaugebiet, zu denen der Kläger Zugang begehrt, Rückschlüsse auf die Preiskalkulation der Beigeladenen im Bereich der Erdgasversorgung im übrigen Gemeindegebiet (Wettbewerbsgebiet) und deren Wettbewerbsstrategie und damit auf wettbewerbsrelevante Daten der Beigeladenen zu.
- 43 Bei Offenlegung des Erdgasbezugspreises, welcher der Wärmepreiskalkulation für das Neubaugebiet zugrunde liegt, wird gleichzeitig der Bezugspreis für die Erdgasversorgung im Wettbewerbsgebiet bekannt, weil die Beigeladene ihren gesamten Erdgasbedarf aufgrund eines einheitlichen Liefervertrages bezieht. Das hat die Beigeladene durch Vorlage einer Bescheinigung der



Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die die Jahresabschlüsse der Beigeladenen in den Jahren 2010 bis 2013 geprüft hat, belegt. Ein einheitlicher Bezugspreis liegt im Übrigen bereits aufgrund des sehr geringen Anteils der Nahwärmeversorgung am Umsatz der Beigeladenen (unter 0,5 %) nahe.

- 44 In Kenntnis des Erdgasbezugspreises lassen sich die der Beigeladenen im Erdgasbereich entstehenden Gesamtkosten errechnen. Wie die Beklagte in der mündlichen Verhandlung überzeugend und vom Kläger nicht substantiiert bestritten dargelegt hat, sind die weiteren Kostenpositionen mit Ausnahme der auf den Erdgasbereich entfallenden Vertriebskosten allgemein zugänglich und so der Höhe nach bekannt. So sind die Erdgas- und Umsatzsteuer gesetzlich festgesetzt, die Netzentgelte und Konzessionsabgaben von den Betreibern der Energieversorgungsnetze gemäß § 20 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes im Internet zu veröffentlichen und die Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung in den veröffentlichungspflichtigen Preisblättern sowie den Abrechnungen der Beigeladenen anzugeben.
- 45 Die auf den Erdgasbereich entfallenden Gesamtvertriebskosten können aus den in der Nahwärmepreiskalkulation ausgewiesenen Vertriebskosten abgeleitet werden. Zwar sind diese Kosten, die Verwaltungs-, Personal- und Abrechnungskosten umfassen, nach Angaben der Beklagten spartenübergreifend geschlüsselt, da es sich bei der Beigeladenen um ein vergleichsweise kleines Energieversorgungsunternehmen handelt, bei dem ein spartenscharf getrennter Einsatz insbesondere des Personals nicht möglich ist. Dem Lagebericht der Beigeladenen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 sowie der Bilanz für das Jahr 2011 lassen sich jedoch die Umsatzanteile der einzelnen Sparten sowie die Personalstärke und die Personalgesamtkosten der Beigeladenen entnehmen. Angesichts der vorauszusetzenden branchenspezifischen Kenntnisse über die durchschnittliche Zusammensetzung des Gaspreises und damit auch die durchschnittliche Höhe des Vertriebskostenanteils vermögen Konkurrenten anhand dieser Daten sowie der in der Nahwärmekalkulation ausgewiesenen Vertriebskosten die auf das Wettbewerbsgebiet entfallenden Vertriebskosten hinreichend sicher zu ermitteln und so durch Addition mit den übrigen Kosten die bei der Beigeladenen anfallenden Gesamterdgaskosten zu errechnen. Aus der Gegenüberstellung der so ermittelten Kosten der Beigeladenen mit den Erlösen, die sich aus den in den Preisblättern veröffentlichten Erdgasverkaufspreise herleiten lassen, ergibt sich die Gewinnmarge der Beigeladenen im Erdgasbereich.
- 46 **cc)** Die durch Offenlegung der Nahwärmekalkulation vermittelten Kenntnisse dieser Daten verschaffen Wettbewerbern auf dem Erdgasmarkt einen wettbewerbsrelevanten Vorteil und der Beigeladenen damit gleichzeitig Wettbewerbsnachteile. Diese wettbewerbsrelevanten Auswirkungen der Offenlegung können allein aufgrund einer auf die Zukunft bezogenen Beurteilung festgestellt werden und sind damit notwendigerweise mit einem gewissen Maß an Unsicherheit verbunden. Aus diesem Grund sind die nachteiligen Wirkungen im Wettbewerb nachvollziehbar und plausibel darzulegen (vgl. BVerwG, Urteile vom 27. November 2014 – 7 C 12.13 –, juris Rn. 28 sowie vom 24. September 2009 – 7 C 2.09 –, juris Rn. 58f; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6. September 2012 – 8 A 10096/12.OVG –, LKRZ 2013, 32 [33]).
- 47 Die nachteilige Beeinflussung ihrer Wettbewerbsposition durch die Offenbarung der Nahwärmepreiskalkulation haben die Beklagte und die Beigeladene überzeugend dargelegt. Die Kenntnis der Kalkulationsinhalte und insbesondere des Gasbezugspreises der Beigeladenen ermöglicht Wettbewerbern weitgehende Einblicke in die Betriebsstruktur und daraus resultierend auch in die Angebotsstrategie. Angesichts der Vielzahl von Erdgasanbietern auf dem Gemeindegebiet der Beklagten (vgl. die Auflistung unter [www.check.24.de](http://www.check.24.de) oder [www.verivox.de](http://www.verivox.de)) liegt damit die Möglichkeit der Wettbewerber auf der Hand, durch einen gezielten Preiskampf der Beigeladenen Kunden abzuwerben und so Marktvorteile zu erlangen. Vor einem damit verbundenen möglichen Wechsel des Gasanbieters ist die Beigeladene auch in ihrer Eigenschaft als Grundversorger auf dem Gemeindegebiet nicht geschützt. Es ist allgemein bekannt, dass ein Wechsel des Gaslieferanten durch den Endverbraucher im Interesse einer möglichst kostengünstigen Gasversorgung seit der Liberalisierung der Energiemärkte im Jahr 2006 von den Anbietern beworben wird und auch nicht nur in Einzelfällen stattfindet. Nahezu ein Viertel der Verbraucher hat den Gasanbieter schon einmal



gewechselt (vgl.


<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/202188/umfrage/haeufigkeit-des-gasanbieterwechsels-in-deutschland/>). Damit ist hinreichend wahrscheinlich, dass die Offenlegung der auf den Monopolbereich bezogenen Kalkulation den Wettbewerbsinteressen der Beigeladenen schaden kann.

- 48 Dieser wettbewerbsrelevante Nachteil ist entgegen der Auffassung des Klägers nicht deshalb ausgeschlossen, weil sich sein Informationsbegehren auf einen in der Vergangenheit liegenden, abgeschlossenen Zeitraum bezieht. Wie die Beklagte überzeugend dargelegt hat, werden die Gasbezugsverträge auf eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren abgeschlossen, so dass die Preiskalkulation für das Jahr 2011 wettbewerbsrelevante Rückschlüsse auch für die Folgejahre ermöglicht. Zudem unterliegt auch die Betriebsstruktur des beigeladenen Unternehmens nach der nachvollziehbaren Darlegung der Beklagten keinen kurzfristigen Veränderungen, so dass die Nahwärmekalkulation auch in dieser Hinsicht wettbewerbsrelevante Folgerungen für die Zeit über das Jahr 2011 hinaus zulässt.
- 49 Da das Erdgasgeschäft neben dem Stromgeschäft schließlich einen wesentlichen Teil des Umsatzes der Beigeladenen ausmacht, weist der Wettbewerbsnachteil auch ein solches Gewicht auf, dass der Informationszugang vom Einverständnis der Beigeladenen abhängt.
- 50 **3.** Da die Beigeladene angesichts der ihr drohenden Wettbewerbsnachteile die nach § 11 Satz 2 LIFG für die Offenlegung der Nahwärmepreiskalkulation erforderliche Einwilligung nicht erteilt hat, hat die Beklagte den Antrag des Klägers auf Zugang zu der Nahwärmepreiskalkulation im Neubaugebiet zu Recht abgelehnt.
- 51 Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO.
- 52 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 ff. der Zivilprozessordnung.
- 53 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe im Sinne des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### **Beschluss**

- 54 Der Wert des Streitgegenstandes für das Berufungsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt (§§ 52 Abs. 2, 47 Abs. 1 GKG).

© juris GmbH

|                            |   |                         |   |
|----------------------------|---|-------------------------|---|
| <b>Gericht:</b>            | Oberverwaltungsgericht<br>Rheinland-Pfalz 1.<br>Senat | <b>Quelle:</b>          |    |
| <b>Entscheidungsdatum:</b> | 30.01.2014  | <b>Normen:</b>          | § 5 Abs 3 InfFrG RP, §<br>2 Abs 1 Nr 1 UIG RP, §<br>2 Abs 3 Nr 1 UIG RP, §<br>2 Abs 3 Nr 2 UIG RP, §<br>2 Abs 3 Nr 3a UIG RP,<br>§ 3 Abs 1 S 1 UIG RP, §<br>3 Abs 2 S 1 UIG RP, § 8<br>Abs 2 Nr 1 UIG RP, § 9<br>Abs 1 S 1 Nr 3 UIG RP,<br>§ 113 Abs 5 S 1 VwGO,<br>§ 99 Abs 2 VwGO |
| <b>Aktenzeichen:</b>       | 1 A 10999/13  | <b>Zitiervorschlag:</b> | Oberverwaltungsgericht<br>Rheinland-Pfalz, Urteil<br>vom 30. Januar 2014 –<br>1 A 10999/13 –, juris   |
| <b>Dokumenttyp:</b>        | Urteil  |                         |   |

**Rechtsmissbrauch bei hoher Anzahl von Anträgen auf  
Zugänglichmachung von Umweltinformationen; Bekanntgabe  
von Umweltinformationen bei Gefahr der Zugänglichmachung  
von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

### Leitsatz

1. Die hohe Zahl der Anträge auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen, die eine Person insgesamt gestellt hat, und der dadurch verursachte besondere Verwaltungsaufwand allein rechtfertigen die Ablehnung weiterer Anträge als missbräuchlich nicht. (Rn.62)
2. Aus einer Gesamtschau der Umstände des Falles muss vielmehr darauf geschlossen werden können, dass das Handeln des die Umweltinformationen Begehrenden allein durch Motive geleitet ist, die nicht die Förderung des Umweltschutzes zum Inhalt haben. (Rn.73)
3. Hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit der Bekanntgabe von Umweltinformationen der Umstand entgegensteht, dass damit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter zugänglich gemacht würden, steht der Behörde ein vom Gericht nur beschränkt überprüfbarer Entscheidungsspielraum zu. (Rn.79)

### Fundstellen

DVBI 2014, 730-733 (Leitsatz und Gründe)  
NuR 2015, 483-486 (Leitsatz und Gründe)

### weitere Fundstellen

DÖV 2014, 581 (Leitsatz)  
ZfBR 2014, 704 (Leitsatz)

### Verfahrensgang

vorgehend VG Mainz 3. Kammer, 24. April 2013, Az: 3 K 859/12.MZ, Urteil

### Diese Entscheidung wird zitiert

**Rechtsprechung**

Vergleiche VG Neustadt (Weinstraße) 4. Kammer, 4. September 2014, Az: 4 K 466/14.NW

**Literaturnachweise**

Nora Schroeder, jurisPR-UmwR 7/2014 Anm. 3 (Anmerkung)

**Praxisreporte**

Nora Schroeder, jurisPR-UmwR 7/2014 Anm. 3 (Anmerkung)

**Tenor**

Die Berufungen des Klägers, des Beklagten und der Beigeladenen werden unter teilweiser Änderung der Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichtes zurückgewiesen.

Die Gerichtskosten beider Rechtszüge haben die Beteiligten zu jeweils 1/3 zu tragen. Von den außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge haben der Beklagte und die Beigeladene diejenigen des Klägers zu jeweils 1/3 sowie der Kläger diejenigen des Beklagten und der Beigeladenen zu jeweils 1/3 zu tragen. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Den Beteiligten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Die Revision wird zugelassen.

**Tatbestand**

- 1 Der Kläger begehrt die Verpflichtung des Beklagten, ihm sicherheitstechnische Unterlagen, die den Pharmawirkstoffbetrieb der Beigeladenen in Ingelheim betreffen, zugänglich zu machen.
- 2 Er ist Eigentümer eines u.a. mit einem Hotel bebauten gewerblich genutzten Grundstücks, das sich in der Nähe des Betriebsgeländes der Beigeladenen und im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "... III" der Stadt Ingelheim befindet. Mit diesem Bebauungsplan soll eine Erweiterung des Betriebsgeländes der Beigeladenen ermöglicht werden, die voraussichtlich Nutzungseinschränkungen der Grundstücke des Klägers zur Folge haben wird.
- 3 Mit Schreiben vom 17. August 2011 wandte sich der Kläger an den Beklagten und führte aus, aus den von ihm bereits eingesehenen Unterlagen habe er den Anschein gewonnen, dass der Pharmawirkstoffbetrieb nicht über alle in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorgesehenen oder den gesetzlichen Anforderungen genügenden sicherheitstechnischen Elemente verfüge und die sicherheitsrelevanten Vorgaben im Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht abschließend geprüft worden seien. Zudem habe nach seinen Erkenntnissen der TÜV-Pfalz im Jahre 2003 ein Gutachten zu sicherheitstechnischen Mängeln vorgelegt, deren Beseitigung durch die Beigeladene seitens des Beklagten erst im Jahre 2010 geprüft worden sei. Insoweit beantrage er die Übersendung von Kopien der sicherheitstechnischen Prüfung des TÜV-Pfalz nach § 29a BImSchG, eines TÜV-Gutachtens sowie des Abschlussberichtes des TÜV-Pfalz zum Pharmawirkstoffbetrieb der Beigeladenen.
- 4 Mit Bescheid vom 06. Dezember 2011 lehnte der Beklagte neben dem Antrag vom 15. August 2011 eine Reihe weiterer Anträge des Klägers auf Zuleitung von Umweltinformationen ab. Er führte zur Begründung aus, der Kläger habe in Bezug auf die Beigeladene etwa 130 Anträge nach dem Landesumweltinformationsgesetz – LUIG – und dem Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG – an den Beklagten gerichtet. Zudem habe er Daten aus ihm zugänglich gemachten Unterlagen der Beigeladenen zum Teil mit irreführenden Darstellungen veröffentlicht. In einigen Fällen habe er zudem aufwändig vorbereitete Termine zur Akteneinsicht nicht wahrgenommen und schon beantwortete Anfragen wiederholt gestellt. Hiernach sei sein Antrag als missbräuchlich

anzusehen. Es liege sowohl ein behördenbezogener als auch ein verwendungsbezogener Missbrauch vor. Diese Missbräuchlichkeit sei offensichtlich. Sie ergebe sich bereits aus der Vielzahl der gestellten Anträge.

- 5 Am 03. Januar 2012 erhob der Kläger gegen diesen Bescheid Widerspruch, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 08. Mai 2012 unter Verweis auf die Gründe des Ausgangsbescheides zurückwies.
- 6 Am 05. Juni 2012 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er dargelegt hat, sein Umweltinformationsbegehren sei nicht missbräuchlich gewesen. Es liege weder ein verwendungs- noch ein behördenbezogener Missbrauch vor. Soweit der Behörde durch die Beantwortung der Anfragen ein Mehraufwand entstehe, sei dieser durch den Willen des Gesetzgebers veranlasst, den Zugang zu Umweltinformationen zu ermöglichen. Dem Kläger komme es indessen nicht darauf an, die Arbeitskraft der Behördenmitarbeiter zu binden. Vielmehr sei die Anzahl seiner Anträge auch dem Umstand geschuldet, dass ein Antrag hinreichend bestimmt sein müsse. Soweit ihm eine mehrfache Antragstellung vorgehalten werde, treffe dies nicht zu. Vielmehr wiesen die einzelnen Anträge inhaltliche Unterschiede auf. Er benötige die erfragten Informationen, um die Einhaltung umweltrelevanter Vorschriften nachvollziehen zu können. Insoweit sei es ausreichend, dass er auch die mit dem LUIG verfolgten Ziele fördere. Die Ablehnungsgründe des LUIG seien eng auszulegen. Zudem umfassten diese keine Sanktionen für die ihm vorgeworfene teilweise missverständliche Weitergabe von Informationen.
- 7 Das Vorliegen des Missbrauchstatbestandes könne nur angenommen werden, wenn er die Verzögerung von Verwaltungsverfahren beabsichtigt hätte. Dieses subjektive Element liege indessen bei ihm nicht vor. Soweit ihm eine missverständliche Darstellung der ihm erteilten Informationen vorgehalten werde, hätten Beklagter und Beigeladene die Möglichkeit gehabt, hiergegen zivilrechtlich vorzugehen. Mit der Durchführung von Gerichtsverfahren zur Durchsetzung seiner Ansprüche nehme er ihm zustehende Rechte in Anspruch. Zudem werte er die ihm erteilten Informationen aus und prüfe die Unterlagen auf Versäumnisse des Beklagten oder der Beigeladenen, was er durch interne Unterlagen belegen könne. Im Hinblick auf den geltend gemachten Anspruch sei zu berücksichtigen, dass lediglich drei Dokumente Gegenstand des Klageverfahrens seien und hinsichtlich der Frage des Missbrauchs auf den jeweiligen Antrag abzustellen sei. Wollte man einen Missbrauch unterstellen, sei weitergehend zu überlegen, ob diese Annahme für alle Zeiten gelte, ob hiervon auch andere Personen erfasst würden, die in seinem Interesse entsprechende Anfragen stellten, und ob ein derartiger Missbrauch auch hinsichtlich anderer Unternehmen anzunehmen sei.
- 8 Wenn ihm vorgeworfen werde, er habe fünf Termine zur Akteneinsicht nicht wahrgenommen, so beruhe dies darauf, dass er mit der Form der Zugänglichmachung von Akten nicht einverstanden und dies der Behörde auch bekannt gewesen sei. Die kritische Auseinandersetzung mit dem umweltrelevanten Verhalten des Unternehmens oder der Überwachungstätigkeit der Behörde gehöre zur Zielsetzung des LUIG und könne von daher keinen Missbrauchstatbestand begründen. Was den Verkauf seines Grundstücks angehe, so sei die Beigeladene auf ihn zugekommen und habe ein Angebot unterbreitet, das unter dem gutachterlich ermittelten Verkehrswert gelegen habe. Sie selbst habe einen Zusammenhang zwischen dem Grundstückskauf und der Rücknahme der Anträge auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen hergestellt.
- 9 Der Kläger hat beantragt,
  - 10 1. den Beklagten unter teilweiser Aufhebung von Ziffer 1. seines Bescheides vom 06. Dezember 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08. Mai 2012 zu verpflichten, ihm
    - 11 a) die sicherheitstechnische Prüfung des TÜV-Pfalz nach §. 29a BImSchG (Ordner 11 Nr. 30) aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag zu dem Pharmawirkstoffbetrieb der Beigeladenen,
    - 12 b) das TÜV-Gutachten Nr. AT/97/AS2403/02 mit allen Anhängen zu dem

Pharmawirkstoffbetrieb der Beigeladenen sowie

13 c) den Abschlussbericht des TÜV-Pfalz Nr. TPA/02/AS2403/13 zu dem  
Pharmawirkstoffbetrieb der Beigeladenen

14 in Kopie zur Verfügung zu stellen,

15 hilfsweise,

16 den Beklagten unter teilweiser Aufhebung von Ziffer 1. des Bescheids vom 06.  
Dezember 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08. Mai 2012 zu  
verpflichten, den Antrag vom 15. August 2011 unter Beachtung der  
Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

17 2. die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig  
zu erklären.

18 Der Beklagte und die Beigeladene haben übereinstimmend beantragt,

19 die Klage abzuweisen.

20 Sie haben hierzu ausgeführt, die Gesuche des Klägers um Zugänglichmachung von  
Umweltinformationen seien schon allein wegen ihrer hohen Zahl missbräuchlich. Die  
Anfragen seien mit dem vorhandenen Personal kaum zu bewältigen. Sie gingen von  
ihrer Zahl erheblich über den Durchschnitt der Anfragen aller anderen Antragsteller  
hinaus. Der Kläger habe allein bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd 180  
Anträge mit mehr als 1.300 Einzelanfragen gestellt. Für deren Beantwortung stehe dem  
Beklagten kein zusätzliches Personal zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten  
Informationen seien so umfangreich, dass sie von einer einzelnen Person nicht  
bewältigt werden könnten. Die vom Kläger öffentlich geäußerte Kritik lasse erkennen,  
dass es ihm lediglich um eine Verunglimpfung der Tätigkeit des Beklagten oder der  
Beigeladenen gehe. In den mit der Beigeladenen geführten Verkaufsverhandlungen  
über sein Grundstück habe er allein einen Betrag von 7.000.000,00 € dafür gefordert,  
dass er seine Anträge auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen nicht  
weiterverfolge. Die Behörde sei daran gehindert, ihren eigentlichen Aufgaben  
zeitgerecht nachzukommen.

21 Indiz für einen verwendungsbezogenen Missbrauch sei auch, dass der Kläger die ihm  
erteilten Informationen in sinnentstellender Weise im Internet veröffentliche. Die  
Auskünfte würden bewusst in unrichtiger, irreführender und missverständlicher Form  
dargelegt. Soweit er darauf verweise, dass er die erfragten Informationen im Hinblick  
auf die Aufstellung eines sein Grundstück betreffenden Bebauungsplanes durch die  
Stadt Ingelheim benötige, sei auffällig, dass er die Ablehnung eines auf dieses  
Grundstück bezogenen Bauvorbescheides nicht gerichtlich angefochten habe.

22 Das Verwaltungsgericht hat den Beklagten mit Urteil vom 24. April 2013 verpflichtet,  
die Anträge des Klägers auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen unter  
Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, die Klage im Übrigen  
abgewiesen und die Kosten des Verfahrens zu 2/3 dem Kläger sowie zu je 1/6 dem  
Beklagten und der Beigeladenen aufgegeben.

23 Zur Begründung hat es darauf abgestellt, dass der Antrag auf Zugang zu  
Umweltinformationen nicht als offensichtlich missbräuchlich abgelehnt werden könne.  
Hierbei sei zu berücksichtigen, dass der Kläger im Vorfeld der Entscheidung des  
Verwaltungsgerichtes eine weitere Klage zurückgenommen habe, die eine Vielzahl von  
Umweltinformationsanträgen betroffen habe. Der Begründung seines  
Informationsantrages lasse sich auch entnehmen, dass dieser der Verbesserung des  
Umweltschutzes diene. Zudem sei für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage auf  
den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichtes  
abzustellen, sodass es nicht auf die zuvor gestellten und mittlerweile bestandskräftig  
abgelehnten Anträge ankomme.

24 Auch wenn man das Gesamtverhalten des Klägers betrachte, lasse sich weder ein

behörden- noch ein verwendungsbezogener Missbrauch feststellen. Insbesondere seien die Gesamtzahl der Anträge und der damit verbundene Arbeitsaufwand der Behörde kein Grund, um die Ablehnung eines Antrages als missbräuchlich zu rechtfertigen. Die Arbeitsbelastung sei zwingende Folge des im LUIG niedergelegten Anspruchs. Dass der Beklagte durch die Bearbeitung der Informationsgesuche in unverhältnismäßigem Maße in Anspruch genommen werde, sei von diesem nicht dargelegt worden. Die Nichtwahrnehmung von Akteneinsichtsterminen habe der Kläger schlüssig begründet. Auch eine parallele Antragstellung sei nicht ohne weiteres missbräuchlich. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass der Betroffene vielfach nicht erkennen könne, welche Behörde für eine bestimmte Sachfrage zuständig sei.

- 25 Es liege auch kein verwendungsbezogener Missbrauch vor. Soweit Informationen unrichtig in der Öffentlichkeit dargestellt würden, könne hieraus angesichts der Komplexität der behandelten Themen nicht geschlossen werden, dass es dem Kläger darum gegangen sei, den Beklagten oder die Beigeladene in Misskredit zu bringen. Auch soweit er sich zunächst auf das Betriebsgelände der Beigeladenen fokussiert habe, sei dies angesichts der räumlichen Nähe zu seinem Grundstück nachvollziehbar. Schließlich fehle es an einer Offensichtlichkeit des Missbrauchs.
- 26 Dieser springe einem objektiven Dritten nicht ohne nennenswerte Restzweifel ins Auge. Da der Beklagte das nach § 9 Abs. 1 Satz 3 LUIG erforderliche Beteiligungsverfahren noch nicht durchgeführt habe, fehle es für das Verpflichtungsbegehren des Klägers an der notwendigen Spruchreife. Es liege der Fall des steckengebliebenen Verwaltungsverfahrens vor, der das Verwaltungsgericht ausnahmsweise von der Pflicht entbinde, die Sache selbst spruchreif zu machen.
- 27 Gegen das Urteil haben alle Beteiligten die vom Senat zugelassene Berufung eingelegt.
- 28 Zur Begründung der von ihnen gegen den stattgebenden Teil des Urteils eingelegten Berufung führen Beklagter und Beigeladene aus, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht nicht auf das klägerische Gesamtverhalten abgestellt. Der Behörde entstehe durch die Bearbeitung seiner Anfragen ein unverhältnismäßiger Aufwand. Häufung und Wiederholung der Anträge ließen auf ein querulatorisches Vorgehen schließen. So seien in den Jahren 2005 bis 2012 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz abgesehen von den Anfragen des Klägers im Durchschnitt lediglich 6 Anträge jährlich auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen gestellt worden. Die Bearbeitung der Informationsanträge habe für den Beklagten gravierende Folgen. Insbesondere könnten immissionsschutzrechtliche Prüffristen nicht mehr ohne weiteres eingehalten werden. Hier bestehe die Gefahr des Eintritts von Genehmigungsfiktionen. Soweit das Verwaltungsgericht darauf abstelle, die Nichtwahrnehmung von Akteneinsichtsterminen sei damit nachvollziehbar begründet worden, dass der Kläger um Übersendung von Kopien gebeten habe, sei zu berücksichtigen, dass er mit Antrag vom 06. Januar 2011 ausdrücklich statt der Übersendung von Kopien die Gewährung von Akteneinsicht gefordert habe. Was die unrichtige Wiedergabe der erteilten Informationen angehe, so verfüge der Kläger als Diplom-Ingenieur über die erforderlichen Vorkenntnisse, komplexe wissenschaftliche und fachtechnische Zusammenhänge zu verstehen.
- 29 Der Beklagte und die Beigeladene beantragen,
- 30 das Urteil des Verwaltungsgerichtes teilweise abzuändern und die Klage insgesamt abzuweisen.
- 31 Der Kläger beantragt,
- 32 die Berufung des Beklagten und der Beigeladenen zurückzuweisen.
- 33 Er führt hierzu an, das Verwaltungsgericht habe zu Recht auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage abgestellt habe. Auch unter Berücksichtigung seines Gesamtverhaltens liege kein missbräuchlich gestellter Informationsantrag vor. Er verfolge Ziele, die vom Umweltinformationsrecht erfasst seien. Zudem nehme er gegenüber dem Beklagten und der Beigeladenen seine

Kontrollfunktion wahr. Auch die Gespräche zwischen ihm und der Beigeladenen über die Ablösung der gestellten Umweltinformationsanträge führten nicht zum Vorliegen eines verwendungsbezogenen Missbrauchs. Nicht zuletzt liege keine Offensichtlichkeit des Missbrauchs vor.

- 34 Zur Begründung der von ihm eingelegten Berufung führt der Kläger in Ergänzung seines erstinstanzlichen Vorbringens aus, das Verwaltungsgericht hätte den Beklagten zur Zugänglichmachung der beantragten Umweltinformationen verpflichten müssen. Das Gericht habe die Anforderungen des Amtsermittlungsgrundsatzes verkannt. Es hätte sich die für eine abschließende Entscheidung erforderlichen Informationen verschaffen müssen. Insoweit hätte die Behörde nicht zuletzt auf unionsrechtlicher Grundlage umfassend alle Ablehnungsgründe benennen, prüfen und in ihrem Bescheid aufzuführen müssen. Sie hätte sich nicht darauf beschränken dürfen, den Antrag wegen Missbräuchlichkeit abzulehnen. Diesbezüglich greife das Effektivitätsprinzip. Durch mitgliedstaatliches Recht dürfe die Anwendung von Europarecht nicht unmöglich gemacht werden. Es bestehe die Gefahr, dass die Behörde wiederholt auf einzelne Ablehnungsgründe abstelle und hierdurch seinen Informationsanspruch vereitle.
- 35 Der Kläger beantragt,
- 36 das Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz vom 24. April 2013 teilweise abzuändern und den Beklagten unter teilweiser Aufhebung von Ziffer 1 des Bescheides vom 06. Dezember 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08. Mai 2012 zu verpflichten, ihm
- 37 a) die sicherheitstechnische Prüfung des TÜV-Pfalz nach § 29a BImSchG (Ordner 11 Nr. 30) aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag zu dem Pharmawirkstoffbetrieb der Beigeladenen,
- 38 b) das TÜV-Gutachten Nr. AT/97/AS2403/02 mit allen Anhängen zu dem Pharmawirkstoffbetrieb der Beigeladenen sowie
- 39 c) den Abschlussbericht des TÜV-Pfalz Nr. TPA/02/AS2403/13 zu dem Pharmawirkstoffbetrieb der Beigeladenen
- 40 in Kopie zur Verfügung zu stellen,
- 41 Der Beklagte und die Beigeladene beantragen,
- 42 die Berufung des Klägers zurückzuweisen.
- 43 Sie verweisen darauf, dem Beklagten sei insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Zugänglichmachung von Umweltinformationen ein Ermessen eingeräumt. Zudem habe das Verwaltungsgericht zu Recht die Grundsätze des steckengebliebenen Verfahrens angewandt, da es mit einer Entscheidung sehr weit in den vorgelagerten Bereich des behördlichen Verfahrens eingreifen würde. Europarechtlich sei es zudem nicht erforderlich, in der ablehnenden Entscheidung bereits alle Ablehnungsgründe zu benennen. Ferner würde die hier vorzunehmende Prüfung komplexer Fragen den Rahmen des gerichtlichen Verfahrens sprengen. Als vielschichtig sei insbesondere die Frage anzusehen, ob Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bestünden. Mit dieser Frage hätten sich der Beklagte und die Beigeladene noch nicht auseinandergesetzt. Das Vorliegen derartiger Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sei jedoch naheliegend. Soweit der Kläger auf den Effektivitätsgrundsatz abstelle, sei nicht ersichtlich, dass das Verwaltungsgericht die sich stellenden Fragen effektiver bearbeiten könne als die Verwaltungsbehörde.
- 44 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten und die beigezogenen Behördenunterlagen verwiesen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### Entscheidungsgründe

- 45 Die zulässigen Berufungen bleiben in der Sache erfolglos.



- 46 Das Verwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, dass der Antrag des Klägers auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen nicht mit der Begründung abgelehnt werden kann, dass er offensichtlich missbräuchlich gestellt worden sei. Ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden ist die weitergehende Überlegung des Verwaltungsgerichts, wonach es sich gehindert sah, über den geltend gemachten Anspruch des Klägers abschließend zu entscheiden und seinen Ausspruch auf eine Verpflichtung des Beklagten beschränkte, erneut über die Anträge auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.
- 47 I. Die Berufungen von Beklagtem und Beigeladener, die sich gegen den stattgebenden Teil des verwaltungsgerichtlichen Urteils richten, müssen erfolglos bleiben, da der Antrag des Klägers auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen nicht nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Landesumweltinformationsgesetz - LUIG - als offensichtlich missbräuchlich abgelehnt werden kann und es dem Senat verwehrt ist, abschließend über weitere Ablehnungsgründe zu entscheiden.
- 48 1. Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers ist § 3 Abs. 1 Satz 1 LUIG. Hiernach hat jede Person nach Maßgabe des LUIG Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 LUIG verfügt, ohne ein rechtliches oder berechtigtes Interesse darlegen zu müssen.
- 49 a. Bei den Berichten und Gutachten des TÜV-Pfalz handelt es sich um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a LUIG, nämlich um Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die in § 2 Abs. 3 Nr. 1 LUIG genannten Umweltbestandteile (Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen) oder die in Nr. 2 genannten Faktoren (Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken) wahrscheinlich auswirken werden. Insoweit ist es ausreichend, dass ein potentieller Wirkungszusammenhang besteht (vgl. Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, UmwR, 69. EL, April 2013, § 2 UIG Rn. 41).
- 50 b. Bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd handelt es sich auch um eine informationspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 LUIG, nämlich eine Stelle der öffentlichen Verwaltung, die über die genannten Umweltinformationen verfügt, weil diese Informationen bei ihr vorhanden sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 LUIG).
- 51 2. Dem Antrag des Klägers auf Bekanntgabe von Umweltinformationen kann nicht entgegengehalten werden, dass er gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 LUIG offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde. Liegt ein derartiger Missbrauch vor, ist der Antrag abzulehnen, wenn nicht das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe überwiegt.
- 52 a. Von einer missbräuchlichen Antragstellung ist dann auszugehen, wenn der Antrag erkennbar nicht dem Zweck dienen kann, den das LUIG mit der Zugänglichmachung von Umweltinformationen verfolgt (vgl. Schrader, in: Schomerus/Schrader/Wegener, Umweltinformationsgesetz, 2. Aufl. 2002, § 7 Rn. 31). Die mit dem Gesetz verfolgte Zwecksetzung lässt sich dabei insbesondere dem Erwägungsgrund Nr. 1 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeitsumweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41/26 vom 14. Februar 2003) entnehmen. Hiernach soll der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu entsprechenden Informationen dazu beitragen, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und somit den Umweltschutz zu verbessern. Eine missbräuchliche Antragstellung setzt dementsprechend voraus, dass mit dem Antrag ausschließlich zweckfremde, nicht umweltbezogene eigene Interessen verfolgt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 - 7 C 2.09 - in: BVerwGE 135, 34 und juris Rn. 37; Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, UmwR, 69. EL 2013, § 8 UIG, Rn. 54).

- 53 b. Ein möglicher Missbrauch des Umweltinformationsrechtes kann sich einerseits als behördenbezogen, andererseits als verwendungsbezogen darstellen. Er muss zudem offensichtlich sein.
- 54 aa. Ein behördenbezogener Missbrauch ist anzunehmen, wenn der Antragsteller ausschließlich das Ziel verfolgt, mit dem Informationsbegehren die Arbeitskraft der Behörde zu binden.
- 55 Mit der Vorschrift soll verhindert werden, dass Arbeitszeit und Arbeitskraft der informationspflichtigen Stelle missbräuchlich in Anspruch genommen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009, a.a.O. und juris Rn. 34; Reidt/Schiller, a.a.O., § 8 UIG, Rn. 55). Als Beispiel eines behördenbezogenen Missbrauchs nennt die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Umweltinformationsgesetz (vgl. BT-Drucks. 15/3406, S. 19) den Fall, dass der Antragsteller bereits über die beantragten Informationen verfügt oder der Antrag offensichtlich zum Zweck der Verzögerung von Verwaltungsverfahren gestellt wird.
- 56 bb. Ein verwendungsbezogener Missbrauch setzt voraus, dass der Antragsteller erlangte Daten ausschließlich für Zwecke nutzen will, die nicht die Förderung des Umweltschutzes zum Ziel haben. Daher ist es unschädlich, wenn mit dem Umgang mit Umweltinformationen neben einem auf die Verbesserung der Umwelt gerichteten Zweck auch andere, etwa kommerzielle Interessen verfolgt werden (vgl. Reidt/Schiller, a.a.O., § 8 UIG, Rn. 55).
- 57 cc. Liegt einer der genannten Missbrauchstatbestände vor, so ergibt sich das weitere Erfordernis, dass die Missbräuchlichkeit des gestellten Antrages offensichtlich sein muss. Dies ist dann der Fall, wenn aus Sicht eines objektiven Dritten der Missbrauch ohne nennenswerte Restzweifel ins Auge springt (vgl. Reidt/Schiller, a.a.O., § 8 UIG, Rn. 56).
- 58 c. Legt man die genannten Kriterien zugrunde, so ergeben sich im Hinblick auf die Antragstellung des Klägers zwar gewichtige Indizien, aus denen sich Anhaltspunkte für einen Missbrauch ergeben können, indessen erlauben die hierbei erkennbar werdenden Umstände in ihrer Gesamtschau nicht den Rückschluss darauf, dass das Handeln des Klägers allein durch Motive geleitet ist, die nicht die Förderung des Umweltschutzes zum Inhalt haben.
- 59 aa. Was den für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage zu dieser Frage maßgeblichen Zeitpunkt angeht, so ist mit dem Verwaltungsgericht auf die letzte mündliche Verhandlung abzustellen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 113 Rn. 217; Gerhardt, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 25. EL 2013, § 113, Rn. 66 Fußnote 308; BVerwG, Urteil vom 11. Februar 1999 – 2 C 4.98 –, Buchholz 239.2 § 28 SVG Nr. 2 und juris Rn. 18). Dies bedeutet indessen nicht, dass für die Frage der Missbräuchlichkeit eines Antrags auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen allein auf die im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch nicht erledigten Informationsbegehren des Klägers abzustellen wäre. Vielmehr sind auch in der Vergangenheit liegende Ereignisse zu berücksichtigen, die Rückschlüsse auf die mit den Anträgen verbundene Zweckverfolgung des Klägers ermöglichen. Insoweit ist sein Verhalten einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen. Hierbei sind im Hinblick auf die materiell-rechtliche Anknüpfung des Ablehnungsgrundes insbesondere auch die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung früherer Anträge zu berücksichtigen.
- 60 bb. Aus dem Gesamtverhalten des Klägers ergeben sich eine Reihe von Hinweisen, die die Annahme nahelegen, dass es ihm auch darauf ankommt, die Behördenarbeit zu behindern und den Mitarbeitern des Beklagten sowie der Beigeladenen mit seinen Anträgen zur Last zu fallen. Darauf deutet einerseits die große Anzahl seiner Anträge. Nach unwidersprochen gebliebener Darstellung des Beklagten hat der Kläger mehr als 180 Anträge bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd eingereicht und hierbei mehr als 1.300 Einzelfragen gestellt. Aus den vorgelegten Verwaltungsakten ergibt sich zudem, dass die Anfragen teilweise inhaltlich breit angelegt sind, weshalb die Überprüfung, ob der Zugänglichmachung der angefragten Unterlagen Hinderungsgründe entgegenstehen, einen erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand mit sich bringt.

Üblicherweise beantragt der Kläger zunächst die Einsichtnahme in die Genehmigungsunterlagen eines bestimmten Betriebes mit den dazugehörigen Planunterlagen und Anlagen, ohne konkrete Fragen zu bestimmten umweltbezogenen Einzelvorgängen zu stellen. Erst in einem zweiten Schritt wendet er sich mit konkreten Nachfragen an den Beklagten. Bei seinem Vorgehen muss ihm dabei auch bewusst sein, dass der von ihm verursachte Aufwand erheblich über die personelle Kapazität hinausgeht, die der Behörde durchschnittlich für die Bearbeitung umweltbezogener Anfragen zur Verfügung steht. Insoweit laufen seine Anfragen in einen gewissen Umfang der Zweckrichtung des LUIG zuwider, da die Behörde ihre originären Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes nicht mehr in vollem Umfang wahrnehmen kann.

- 61 cc. Andererseits kann der Senat aber derzeit aus dem Verhalten des Klägers noch nicht den Schluss ziehen, dass bei seinen Anfragen der Zweck des Umweltinformationsrechtes, das Umweltbewusstsein zu erhöhen und den Umweltschutz zu verbessern, völlig zurücktritt.
- 62 (1) Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass allein die starke Inanspruchnahme der Behörde durch eine hohe Zahl von Anfragen für die Ablehnung eines Begehrens auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen nicht ausreicht. Im Gegensatz zu den Vorschriften des Landesinformationsfreiheitsgesetzes - LIFG - kennt das Landesumweltinformationsgesetz keine Einschränkung des Informationsanspruches, der allein an das objektive Kriterium einer übermäßigen Inanspruchnahme der informationspflichtigen Stelle anknüpft. § 5 Abs. 3 LIFG sieht vor, dass dem Antrag auf Informationszugang bei teilweise bestehendem Anspruch in dem Umfang stattzugeben ist, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Ein solcher unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist gegeben, wenn er so aus dem Rahmen des Üblichen fällt, dass er auch mit einer zumutbaren Ausstattung mit Personal und Sachmitteln und unter Ausschöpfung der zu Gebote stehenden organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten nicht oder nur unter unververtretbaren Kosten und/oder außergewöhnlich großem Personaleinsatz zu bewältigen wäre und die eigentliche Aufgabenerfüllung der Behörde erheblich behindern würde (vgl. HessVGh, Beschluss vom 2. März 2010 - 6 A 1684/08 -, NVwZ 2010, 1036 und juris Rn. 38).
- 63 Demgegenüber knüpft der Ausschlussstatbestand des offensichtlichen Missbrauchs nach dem LUIG in erster Linie an die subjektive Zwecksetzung an, die der Antragsteller mit seinem Begehren verbindet. Eine überdurchschnittliche Inanspruchnahme der Behörde lässt daher nicht zwingend auf einen Missbrauchszweck schließen. Sie kann vielmehr Ausdruck eines besonders großen Engagements in Umweltfragen sein. Im Übrigen sieht auch die Richtlinie 2003/4/EG einen möglichst uneingeschränkten Zugang zu Umweltinformationen vor. Wie sich dem Erwägungsgrund Nr. 16 zu der Richtlinie entnehmen lässt, sollen die Gründe für die Verweigerung der Bekanntgabe von Umweltinformationen eng ausgelegt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen werden soll.
- 64 (2) Auf einen mit den Streitgegenständlichen Anfragen verbundenen Umweltzweck deutet hier bereits das ausführlich begründete Antragsschreiben hin. Darin führt der Kläger einzelne Unstimmigkeiten an, die sich aus seiner Sicht hinsichtlich der Erfüllung von Pflichten nach den Vorschriften der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ergeben. Aus den bislang eingesehenen Unterlagen wird dabei in schlüssiger Weise ein Informationsdefizit hergeleitet, das voraussichtlich - aus der Perspektive des Klägers als Antragsteller - durch Zugang zu den vom TÜV-Pfalz erstellten Unterlagen behoben werden kann. Darauf, dass die Anträge des Klägers auch in anderen Fällen von dem Zweck getragen sind, den Umweltschutz zu fördern, verweist auch der Umstand, dass die Anfragen vielfach auf bereits erhaltene Informationen aufbauen. Hierin kommt zum Ausdruck, dass sich der Kläger durchaus mit von ihm bereits eingesehenen Unterlagen inhaltlich auseinandersetzt.
- 65 Allerdings lässt sich aus dem LUIG nicht die Notwendigkeit ableiten, dass der Antragsteller die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen umfassend bearbeitet und vollständig inhaltlich erfasst. Er kann sich vielmehr von vornherein darauf

beschränken, einzelnen Teilfragen nachzugehen. Ebenso wenig kann es bei der Auswertung der erlangten Umweltinformationen darauf ankommen, ob der Antragsteller hinsichtlich des Gegenstandes seines Ersuchens über besondere Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, die erlangten Informationen in fachlich korrekter Weise wiederzugeben. Hiernach ist unerheblich, dass der Kläger über eine Hochschulausbildung im technischen Bereich verfügt. Der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen ist ohne jede weitere Einschränkung in § 3 Abs. 1 LUIG ausdrücklich jeder Person ungeachtet ihrer fachlichen Qualifikation eingeräumt. Das Gesetz verlangt gerade nicht, dass Antragsteller ihre eventuell vorhandenen Fachkenntnisse in die Auswertung der eingesehenen Unterlagen einfließen lassen.

- 66 (3) Soweit sich die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als informationspflichtige Stelle an der Wahrnehmung ihrer eigentlichen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes durch die große Anzahl von Anträgen auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen durch den Kläger gehindert sieht, ist zudem zu beachten, dass die Behörde in angemessenem Umfang auch dafür Sorge zu tragen hat, die erforderlichen Kapazitäten für die Bewältigung der ihr durch das LUIG übertragenen Aufgaben zu schaffen.
- 67 (4) Soweit der Beklagte und die Beigeladene darauf verweisen, dass der Kläger wiederholt Anträge doppelt gestellt habe, kann deswegen ebenfalls nicht durchgängig eine missbräuchliche Antragstellung angenommen werden. Zwar wird der Fall, dass jemand Umweltinformationen beantragt, die ihm bereits vorliegen, vom Gesetzgeber als Regelfall eines behördenbezogenen Missbrauchs angesehen (vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucks. 14/4307, S. 20). Aus einer wiederholten Antragstellung kann hiernach aber nur bezüglich der konkreten Anfrage auf einen Missbrauch geschlossen werden. Nur der wiederholt gestellte Antrag als solcher stellt sich als missbräuchlich dar (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 10. Juli 1996 – 4 L 222/95 –, ZUR 1997, 43 = juris, Rn. 33).
- 68 (5) Auch im Hinblick auf die Weiterverwendung der erlangten Informationen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger mit seinen Anträgen durchgängig umweltfremde Zwecke verfolgt. So lässt die Verwendung der erlangten Informationen lediglich mittelbar einen Rückschluss auf die Motivation im Zeitpunkt der Antragstellung zu. Von einem Missbrauch wäre allenfalls dann auszugehen, wenn der Kläger bereits im Zeitpunkt der Antragstellung erkennbar die Absicht verfolgte, die erlangten Informationen bewusst zu verfälschen und verfälscht an Dritte weiterzugeben. Eine derartige Absicht kann jedoch beim Kläger nicht festgestellt werden. So fehlt es bei einem großen Teil der von dem Beklagten und der Beigeladenen zitierten Beispielen bereits an einer Bezugnahme darauf, dass der Kläger die Informationen auf der Grundlage des Umweltinformationsrechtes von dem Beklagten erlangt hat. Vielmehr wird nach außen vielfach kein Bezug der öffentlich angesprochenen Sachverhalte zu der Informationsweitergabe durch den Beklagten erkennbar.
- 69 Auch allein aus einer in der Öffentlichkeit geäußerten kritischen Haltung gegenüber der Behörde oder dem Unternehmen, auf das sich die Informationen beziehen, vermag eine missbräuchliche Antragstellung nicht abgeleitet zu werden. Vielmehr ist es gerade Aufgabe des Umweltinformationsrechtes, mögliche Defizite von Behörden oder Unternehmen mit umweltrelevanter Tätigkeit aufzudecken und damit zu einer Verbesserung des Umweltschutzes beizutragen. Eine kritische Einstellung wird daher vom Umweltinformationsrecht geradezu vorausgesetzt. Soweit die Beigeladene ergänzend darauf abstellt, dass der Kläger sich in rufschädigender Weise gegenüber einem größeren Adressatenkreis über sie geäußert habe, ist wiederum kein unmittelbarer Bezug zu seinen die Beigeladene betreffenden Informationsbegehren erkennbar. Der Kläger hat zwar möglicherweise Sachverhalte in diesen Schreiben falsch wiedergegeben. Aus der Darstellung der Beigeladenen wird indessen nicht erkennbar, dass er hierbei Unterlagen verwendet hat, die ihm von dem Beklagten zugänglich gemacht wurden oder sich unmittelbar auf solche Unterlagen bezogen hat.
- 70 (6) Aus der Tatsache, dass der Kläger mehrere von dem Beklagten vorbereitete Akteneinsichtstermine nicht wahrgenommen hat, kann ebenfalls nicht darauf

geschlossen werden, dass seine Anträge ausschließlich nicht umweltbezogenen Zwecken dienen. Er hat hierzu vielmehr angeführt, dass er die Termine abgesagt habe, da er mit der Art und Weise der Zugänglichmachung nicht einverstanden gewesen sei. Im Übrigen handelt es sich angesichts der Vielzahl der gestellten Anträge lediglich um einen geringen Anteil von Einsichtsterminen, sodass keine sichere Schlussfolgerung auf sein Gesamtverhalten in dem Sinne möglich ist, dass hieraus auf eine durchgängig auf einen Missbrauch des Umweltinformationsrechtes abzielende Haltung des Klägers geschlossen werden kann.

- 71 (7) Eine derartige grundsätzliche Einstellung des Klägers kann schließlich auch nicht aus dem Umstand abgeleitet werden, dass er nach Darstellung der Beigeladenen im Rahmen der Verhandlungen über den Verkauf seines Grundstücks einen Betrag von 7 Mio. Euro zusätzlich als Gegenleistung dafür gefordert habe, dass er von einer Weiterverfolgung seiner Umweltinformationsanträge absehe. Abgesehen davon, dass die Forderung des Klägers nicht an die Antragstellung selbst, sondern an die Weiterverfolgung bereits gestellter Anträge anknüpfte, ist dieser Betrag derart übersteigert, dass er nicht als ernsthaftes Verhandlungsangebot angesehen werden kann. Zudem hat er unter Vorlage einer entsprechenden E-Mail darauf verwiesen, dass die Beigeladene selbst die Aufnahme einer Regelung in den Grundstückskaufvertrag vorgeschlagen habe, wonach er sämtliche gegen sie erhobenen Anträge, Klagen, Rechtsbehelfe und sämtliche Einwendungen gegen die bau- und planungsrechtliche Einstufung des Werksgeländes zurücknehme. Ein Eingehen des Klägers auf solche Vorschläge kann aber nicht als Grundlage für den Missbrauch seines Umweltinformationsrechts gewertet werden.
- 72 d. Kann nach alledem nicht darauf geschlossen werden, dass der Kläger mit den hier streitigen Umweltinformationsanträgen ausschließlich Zielsetzungen verfolgte, die nicht die Verbesserung der Umwelt zum Inhalt hatten, so fehlt es zudem an der Offensichtlichkeit eines etwaigen Missbrauchs.
- 73 Der Beklagte und die Beigeladene leiten die Missbrauchsabsicht des Klägers aus einer komplexen Gesamtschau seines Verhaltens im Hinblick auf die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Umweltinformationsrecht ab. Insoweit ist aber eine ausgiebige Bewertung und Abwägung der angeführten Umstände erforderlich, so dass der Rückschluss auf einen Missbrauch nicht in dem Sinne getroffen werden kann, dass dieser aus Sicht eines objektiven Dritten ohne nennenswerte Restzweifel geradezu ins Auge springt.
- 74 II. Die Berufung des Klägers blieb ebenfalls in der Sache erfolglos.
- 75 Nach den vorherigen Darlegungen erweist sich die Ablehnung der streitgegenständlichen Anträge auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen im Bescheid des Beklagten vom 6. Dezember 2011 unter Verweis darauf, dass ein offensichtlich missbräuchlicher Antrag gestellt worden sei, nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 LUIG als rechtswidrig. Das Verwaltungsgericht hat indessen zu Recht davon abgesehen, abschließend über das Vorliegen weiterer Versagungsgründe zu befinden. Hiernach war der Beklagte lediglich entsprechend § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO zur Neubescheidung des Klägers zu verpflichten. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung gemäß § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO, dem Kläger die beantragten Umweltinformationen zugänglich zu machen, kann nicht ausgesprochen werden.
- 76 1. Nach übereinstimmender Sicht der Beteiligten könnte dem Begehren des Klägers insbesondere § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUIG entgegenstehen, wonach der Antrag abzulehnen ist, wenn durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen und die Betroffenen nicht zugestimmt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt.
- 77 Im Hinblick auf die Prüfung des entsprechenden Ablehnungsgrundes ist die Sache jedoch noch nicht spruchreif im Sinne des § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Vielmehr kommt dem Beklagten insoweit ein Entscheidungsspielraum zu, der nur eine eingeschränkte gerichtliche Kontrolle erlaubt. Nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO spricht das Gericht die

Verpflichtung der Verwaltungsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Das Gericht ist nach § 86 Abs. 1 VwGO grundsätzlich verpflichtet, sämtliche Anspruchsvoraussetzungen rechtlich und tatsächlich in vollem Umfang zu klären (vgl. Gerhardt, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 25. EL 2013, § 113, Rn. 66; Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 113 Rn. 193).

- 78 Die Spruchreife fehlt indessen, wenn der Verwaltung bezüglich der begehrten Entscheidung ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zusteht. In diesem Fall kann das Gericht die Rechtssache nicht abschließend entscheiden, ohne in unangemessener Weise in die Kompetenz der Verwaltung einzugreifen (vgl. Kopp/Schenke, a.a.O., § 113 Rn. 195; Gerhardt, a.a.O., § 113, Rn. 73; BVerwG, Urteil vom 23. September 1992 – 6 C 2.91 –, BVerwGE 91, 24 und juris Rn. 23).
- 79 2. Im Hinblick auf die weitere Entscheidung des Beklagten über die Zugänglichmachung der beantragten Umweltinformationen ergeben sich in mehrfacher Hinsicht Ansatzpunkte für einen nur beschränkt überprüfbaren behördlichen Entscheidungsspielraum.
- 80 a. So kann die Ablehnung eines Antrags auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUIG wegen Offenbarung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses nicht nur dann erfüllt sein, wenn die entsprechende Information selbst ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellt. Vielmehr wird ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis auch dann zugänglich gemacht, wenn die offengelegte Information Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zulässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 – 7 C 2.09 –, BVerwGE 135, 34 und juris Rn. 55; OVG RP, Urteil vom 6. September 2012 – 8 A 10096/12.OVG –, DVBl. 2013, 48 und juris Rn. 43). Bei der Frage, ob und in welchem konkreten Umfang ein Wettbewerber aus ihm bekannt gewordenen Informationen über einen Konkurrenten Nutzen ziehen kann, handelt es sich um eine auf die Zukunft bezogene Beurteilung. Sie kann daher nur auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit überprüft werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009, a.a.O., juris Rn. 59). Insoweit ergibt sich für das Gericht bei dieser Prognoseentscheidung eine nur eingeschränkte Befugnis der gerichtlichen Kontrolle. Das Gericht ist insoweit gehindert, seine eigene Prognoseentscheidung an die Stelle der Prognose der Verwaltung zu setzen (vgl. Reidt/Schiller, a.a.O., § 8 UIG, Rn. 78).
- 81 b. Weiterer Anknüpfungspunkt für einen Entscheidungsspielraum der Verwaltung ist der Umstand, dass die Behörde nach § 3 Abs. 2 Satz 1 LUIG die Art der Auskunftserteilung nach ihrem Ermessen bestimmen kann. Zwar sieht Satz 2 der Vorschrift vor, dass die informationspflichtige Stelle dem Antrag entspricht, wenn eine bestimmte Art des Informationszuganges beantragt wird und es für sie nicht angemessen ist, die Information in einer anderen Form oder in einem anderen Format zugänglich zu machen. Indessen lässt sich noch nicht absehen, ob und in welchem Umfang die begehrten Umweltinformationen in Kopie zur Verfügung gestellt werden können. Hierzu ist vorab zu klären, ob und inwieweit durch die Zugänglichmachung der Unterlagen mit einer Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu rechnen ist. Erst wenn dies nach Durchführung des in § 9 Abs. 1 Satz 3 LUIG vorgesehenen Verfahrens feststeht, kann die Behörde eine Abwägungsentscheidung dazu treffen, inwieweit sie Teile der betroffenen Unterlagen von der Weitergabe ausschließen muss (vgl. § 5 Abs. 3 LUIG). Da das Gesetz insoweit eine Abwägungsentscheidung des Beklagten unter Beteiligung der Betroffenen voraussetzt, ist im Interesse einer sinnvollen Funktionsverteilung zwischen Verwaltungsgericht und Verwaltung die weitere Sachverhaltsaufklärung von der Behörde und nicht vom Gericht zu betreiben (vgl. OVG RP, Urteil vom 2. Juni 2006 – 8 A 10267/06.OVG –, AS 33, 248 und juris Rn. 61 ff.).
- 82 c. Schließlich steht einer umfassenden Entscheidung des Gerichtes auch der Umstand entgegen, dass dieses die Entscheidung zunächst ohne Kenntnis der vollständigen Akten treffen müsste. Sollte nämlich die Behörde der Auffassung sein, dass Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse durch die Zugänglichmachung der Umweltinformationen betroffen werden, so wäre dies Anlass für sie, ihre zuständige oberste Aufsichtsbehörde zu ersuchen, die Aktenvorlage unter Hinweis darauf zu verweigern,


dass die Unterlagen nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen (§ 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung der Aktenvorlage könnte von dem in der Sachfrage zuständigen Spruchkörper nicht eigenständig geprüft werden. Vielmehr bedürfte es hierzu eines auf Antrag eines Beteiligten einzuleitenden "in camera"-Verfahrens nach § 99 Abs. 2 VwGO vor dem Oberverwaltungsgericht. Der für die Sachfrage zuständige Spruchkörper wäre hiernach im Gegensatz zu der Behörde an einer eigenständigen Einschätzung der zurückgehaltenen Aktenteile gehindert, solange das "in-camera"-Verfahren nicht erfolgreich durchlaufen ist.

- 83 Bei der Entscheidung über die Kosten des Verfahrens war zu berücksichtigen, dass hier über mehrere Berufungen zu entscheiden war, die sämtlich erfolglos blieben. Da die Beteiligten hinsichtlich, der von ihnen selbst betriebenen Rechtsmittels unterlegen waren und hinsichtlich der Berufung der jeweiligen Gegenseite obsiegt haben, waren gemäß § 154 Abs. 1, 2 und § 155 Abs. 1 VwGO die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. In welchem Ausmaß Obsiegen und Unterliegen stehen ist dabei nach dem Verhältnis der Streitgegenstände zu beurteilen. Da bei einer Verpflichtungsklage die Verurteilung zur Bescheidung einen überwiegenden (zu zwei Dritteln) Erfolg der Klage bedeutet, ist die Berufung des Beklagten und der Beigeladenen mit zwei Dritteln, die Berufung des Klägers mit einem Drittel des Wertes des Streitgegenstandes zu bemessen. Für die Bewertung ist dabei gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG allein der Wert des Verpflichtungsbegehrens maßgeblich. Es entspricht zudem der Billigkeit gemäß § 162 Abs. 3 VwGO, dem Kläger die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen, da diese sich im Hinblick auf die von ihr eingelegte Berufung durch Stellung eines Antrages an dem Kostenrisiko des Verfahrens beteiligt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO).
- 84 Entsprechend den vorgenannten Überlegungen war die Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichts, die auf der Grundlage der §§ 155 Abs. 1, 154 Abs. 3 und 162 Abs. 3 VwGO getroffen worden war, anzupassen.
- 85 Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus den §§ 167 VwGO i.V.m. 708 ff. ZPO.
- 86 Die Revision war gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Ein Revisionsverfahren kann zur weiteren Klärung der Frage beitragen, wie der aus der Richtlinie 2003/4/EG abgeleitete Begriff der offensichtlich missbräuchlichen Antragstellung auszulegen ist. Weiter können in einem solchen Verfahren die Anforderungen an die Spruchreife bei der Klärung der Frage, ob Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse einem Umweltinformationsanspruch entgegenstehen, geklärt werden.

## 87 **B e s c h l u s s**

- 88 Der Wert des Streitgegenstandes für das Berufungsverfahren wird auf 10.000 € festgesetzt (§§ 47, 52 GKG).
- 89 Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Widerspruchsverfahren wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig erklärt, da es dem Kläger angesichts der Komplexität der im Widerspruchsverfahren zu erwartenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen nicht zumutbar war, das Verfahren selbst zu führen.



|                            |  |                         |  |
|----------------------------|--|-------------------------|--|
| <b>Gericht:</b>            | Oberverwaltungsgericht<br>Rheinland-Pfalz 10.<br>Senat | <b>Quelle:</b>          |                   |
| <b>Entscheidungsdatum:</b> | 13.08.2010   | <b>Normen:</b>          | § 2 Abs 5 InfFrG RP, §<br>9 Abs 1 Nr 3 InfFrG RP   |
| <b>Aktenzeichen:</b>       | 10 A 10076/10  | <b>Zitiervorschlag:</b> | Oberverwaltungsgericht<br>Rheinland-Pfalz, Urteil<br>vom 13. August 2010 –<br>10 A 10076/10 –, juris |
| <b>Dokumenttyp:</b>        | Urteil   |                         |  |

**Landeszentrale für Medien und Kommunikation unterliegt dem  
Informationsfreiheitsgesetz; Information über ein Gutachten  
zur Verfolgbarkeit von Internet-Anbietern von Erotik**

### Leitsatz

1. Eine Herausnahme der Landeszentrale für Medien und Kommunikation aus dem Anwendungsbereich des Landesinformationsfreiheitsgesetzes im Wege einer analogen Anwendung des § 2 Abs. 5 LIFG (juris: InfFrG RP) kommt nicht in Betracht, weil es an der hierfür erforderlichen planwidrigen Regelungslücke fehlt. (Rn.33)
2. Zu den tatbestandlichen Voraussetzungen der Ausnahmevorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 3 LIFG (juris: InfFrG RP) (hier: Beeinträchtigung der öffentliche Sicherheit durch Herausgabe eines von der Landeszentrale für Medien und Kommunikation eingeholten Gutachtens mit dem Thema "Aufsichtsrechtliche Verfolgbarkeit von vermeintlich im Ausland befindlichen Content-Providern sowie dritten Beteiligten" an einen die Interessen von Erotik-Anbietern im Internet vertretenden Rechtsanwalt). (Rn.41)

### Fundstellen

AS RP-SL 39, 314-325 (Leitsatz und Gründe)  
LKRZ 2010, 460-463 (Leitsatz und Gründe)  
ZUM-RD 2010, 709-716 (Leitsatz und Gründe)  
MMR 2011, 210-212 (Leitsatz und Gründe)

### weitere Fundstellen

K&R 2010, 756 (red. Leitsatz)  
DVBI 2010, 1455 (Leitsatz)  
DÖV 2010, 985 (Leitsatz)  
NVwZ-RR 2011, 3-4 (Leitsatz)

### Verfahrensgang

vorgehend VG Neustadt (Weinstraße) 4. Kammer, 16. Dezember 2009, Az: 4 K 694/09.NW, Urteil

### Diese Entscheidung wird zitiert

#### Literaturnachweise

Frank Braun, jurisPR-ITR 14/2011 Anm. 5 (Anmerkung)  
Christoph Schnabel, K&R 2010, 709-711 (Anmerkung)

#### Praxisreporte

Frank Braun, jurisPR-ITR 14/2011 Anm. 5 (Anmerkung)

### Tenor

Die Berufung des Klägers gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2009 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

## Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten Zugang zu einem von dieser eingeholten Gutachten.
- 2 Der Kläger ist Rechtsanwalt und hat sich unter anderem auf die Beratung und Vertretung von Mandanten aus der Erotikbranche spezialisiert. Die Beklagte ist als Landesmedienanstalt nach dem Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV -) mit der Aufgabe betraut, die erforderlichen Maßnahmen gegenüber privaten Rundfunkveranstaltern und Anbietern von Telemedien zu ergreifen, die gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen. Zu den der Aufsicht der Beklagten unterliegenden Anbietern von Telemedien gehören insbesondere die Anbieter pornographischer Websites im Internet.
- 3 Im Jahre 2007 gab die Beklagte bei Rechtsanwalt L ein Gutachten zum Thema „Aufsichtsrechtliche Verfolgbarkeit von vermeintlich im Ausland befindlichen Content-Providern sowie dritten Beteiligten“ in Auftrag, dessen Aufgabenstellung von der Beklagten folgendermaßen zusammengefasst wurde:
- 4 *„Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) i.V.m. § 3 Telemediengesetz (TMG) ist deutsches (Jugendschutz-)Recht uneingeschränkt nur auf Internetanbieter (das Gesetz spricht von Diensteanbietern von Telemedien) anwendbar, wenn diese im Inland niedergelassen sind (Herkunftslandprinzip). Das TMG definiert den niedergelassenen Diensteanbieter in § 2 Nr. 2 als Anbieter, der mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit Telemedien geschäftsmäßig (also nachhaltig) anbietet oder erbringt, wobei der Standort einer technischen Einrichtung alleine keine Niederlassung des Anbieters begründet. Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit treten vor diesem Hintergrund immer wieder Fälle auf, bei denen sich Content-Provider bzw. der durch eine WHOIS-Abfrage ermittelte Domaininhaber durch (vermeintliche) Verlegung ihrer Niederlassung oder ihres Wohnsitzes ins Ausland dem Zugriff der deutschen Behörden entziehen wollen. Dies geschieht entweder durch einen vorgeblichen Umzug während oder im Nachgang eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens, oder aber der Anbieter gibt von vornherein eine Adresse im Ausland an, bleibt aber gleichwohl im Inland wohnen und administriert von hier aus seine Angebote. Oder der Internetanbieter spaltet (tatsächlich oder vermeintlich) seine Tätigkeiten auf und gibt z.B. als Firmensitz eine ausländische Adresse an, während etwa die technischen Einrichtungen oder die Kundenbetreuung in Deutschland verbleiben. Kommen mehrere Niederlassungsorte in Betracht, ist entscheidend, wo sich der Mittelpunkt der Tätigkeiten des Internetanbieters in Bezug auf diesen bestimmten Dienst befindet.“*
- 5 Hiervon ausgehend behandelt nach Angaben der Beklagten das Gutachten vom 21. November 2007 folgende Fragestellungen:
- 6 *- Welche Drittanbieter gibt es, die Dienstleistungen - wie Scheinadressen - zur Verfügung stellen, damit Content-Provider bzw. Domaininhaber trotz fehlender tatsächlicher Verlagerung ihrer Niederlassung ins Ausland den entsprechenden Eindruck erwecken können? Wie gehen diese Dienstleister vor? Welche dieser Dienstleister werden bevorzugt genutzt?*

- 7 - Gibt es in der Praxis Anhaltspunkte, anhand derer bei einem Angebot auf die Nutzung einer entsprechenden Dienstleistung geschlossen werden kann? Gibt es Anhaltspunkte, anhand derer bei einem Angebot etwa auf einen sogenannten Mail-Drop-Dienstleister geschlossen werden kann? Wie kann gerichtsfest nachgewiesen werden, dass die Dienste eines konkreten Anbieters genutzt werden?
- 8 - Wie kann die Tatsache, dass und wo tatsächlich im Inland eine Niederlassung besteht, gerichtsfest nachgewiesen werden (z.B. des Host-Providers, etwaiger Finanzdienstleister oder anderer dritter Akteure zur Auskunft)?
- 9 - Ist keine gerichtsfeste Ermittlung des Content-Providers möglich: Liefern von Dritten zur Verfügung gestellte Dienstleistungen – wie der Betrieb eines Host-Servers oder die Übernahme der Tätigkeit als Admin-c – Anhaltspunkte dafür, dass dies durch Personen im Inland geschieht? Kann gegen sie aufsichtsrechtlich vorgegangen werden oder kann im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen sie vorgegangen werden?
- 10 - Entwicklung eines Kriterienkatalogs und Rechercheleitfadens, der es ermöglicht, möglichst alle bestehenden Optionen zur Ausermittlung des Content-Providers auszuschöpfen und Möglichkeiten eines ordnungsrechtlichen Vorgehens gegen beteiligte Dritte auszuloten.
- 11 - Darüber hinaus klärt das Gutachten auch ganz generell Fragen der Verfolgbarkeit von Content-Providern, also ebenso die Verfolgung von Content-Providern im Inland.
- 12 Nach Eingang des Gutachtens reichte die Beklagte dieses intern an alle anderen Landesmedienanstalten weiter. Auf der Grundlage des Gutachtens haben mehrere Landesmedienanstalten zahlreiche Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen verschiedene Diensteanbieter eingeleitet.
- 13 Mit Schreiben vom 29. Januar 2009 beantragte der Kläger den Zugang zu diesem Gutachten auf der Grundlage des § 4 des Landesgesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG -).
- 14 Durch Bescheid vom 27. März 2009 wies die Beklagte den Antrag mit der Begründung zurück, dem Kläger stehe mit Blick auf die Notwendigkeit des Schutzes des behördlichen Entscheidungsprozesses nach § 10 Satz 1 LIFG ein Anspruch auf Gewährung des begehrten Informationszugangs nicht zu. Zwar dienten Gutachten Dritter nach § 10 Satz 2 LIFG regelmäßig nicht der unmittelbaren Entscheidungsfindung und seien daher zugänglich zu machen; das Gutachten des Rechtsanwalts L gebe aber abweichend vom Regelfall den Landesmedienanstalten genaue Handlungsanweisungen und sei daher nicht nur eine anfängliche Hilfestellung. Hilfsweise greife auch die Schutzbestimmung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 LIFG ein. Zwar sei bei der Beklagten kein den Gutachteninhalt betreffendes Ordnungswidrigkeitenverfahren anhängig, das Gutachten sei aber an alle Landesmedienanstalten weitergegeben worden, die ständig Ordnungswidrigkeitenverfahren durchführten.
- 15 Nach erfolgloser Durchführung des Widerspruchsverfahrens hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung hat er im Wesentlichen darauf verwiesen, die Beklagte könne sich zur Ablehnung seines Antrags nicht auf § 10 Satz 1 LIFG berufen. Es sei nicht ersichtlich, wie ein Gutachten aus dem Jahre 2007 der unmittelbaren Vorbereitung von aktuellen Entscheidungen dienen solle.
- 16 Der Kläger hat beantragt,
- 17 die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27. März 2009 und des Widerspruchsbescheides vom 14. Juli 2009 zu verpflichten, ihm - dem Kläger - das Gutachten „Aufsichtsrechtliche Verfolgbarkeit von vermeintlich im Ausland befindlichen Content-Providern sowie dritten Beteiligten“ von Rechtsanwalt L vom 21. November 2007 zugänglich zu machen.
- 18 Die Beklagte hat beantragt,

19 die Klage abzuweisen.

- 20 Sie hat geltend gemacht, für sie gelte das Landesinformationsfreiheitsgesetz schon nicht, weil sie den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, auf die das Landesinformationsfreiheitsgesetz nach dessen § 2 Abs. 5 nicht anwendbar sei, gleichzustellen sei. Im Übrigen hat sie auf die von ihr in den angegriffenen Bescheiden herangezogenen Ausschlusstatbestände verwiesen.
- 21 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, das Landesinformationsfreiheitsgesetz gelte nach § 2 Abs. 5 LIFG nicht für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und damit nach Sinn und Zweck dieser Ausnahmenvorschrift auch nicht für die Beklagte. Ungeachtet dessen stehe dem Anspruch des Klägers die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 3 LIFG entgegen, weil das Bekanntwerden des Gutachtens die öffentliche Sicherheit in Gestalt der Unversehrtheit der Rechtsordnung beeinträchtigen würde. Das Gutachten setze die Beklagte in die Lage, Verstöße gegen die Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags festzustellen und ihrer Überwachungsaufgabe nachzukommen. Würde das Gutachten preisgegeben, könnten Details zu Ermittlungstechniken betreffend Content-Provider an Privatpersonen gelangen, welche keine Gewähr dafür böten, dass diese Informationen nicht an Anbieter aus dem betroffenen Bereich weitergeleitet würden, die ein Interesse an der Entwicklung von Umgehungsstrategien hätten.
- 22 Mit seiner vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung trägt der Kläger weiter vor, bereits die Ausnahmeregelung für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in § 2 Abs. 5 LIFG sei planwidrig, weil kein Anlass bestehe, diese aus dem Anwendungsbereich des LIFG auszunehmen. Jedenfalls aber sei die Beklagte mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht vergleichbar, so dass eine analoge Anwendung der Vorschrift nicht in Frage komme. Die Ausnahmenvorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 3 LIFG sei entgegen der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts nicht anwendbar, weil weder die Beklagte mit polizeilichen Aufgaben betraut sei noch eine unmittelbare Gefährdung zentraler Rechtsgüter durch bevorstehende Straftaten, die von der Beklagten zu verfolgen wären, zu erwarten seien.
- 23 Der Kläger beantragt,
- 24 unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 16. Dezember 2009 die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27. März 2009 und des Widerspruchsbescheides vom 14. Juli 2009 zu verpflichten, ihm – dem Kläger – das Gutachten „Aufsichtsrechtliche Verfolgbarkeit von vermeintlich im Ausland befindlichen Content-Providern sowie dritten Beteiligten“ von Rechtsanwalt L zugänglich zu machen.
- 25 Die Beklagte beantragt,
- 26 die Berufung zurückzuweisen.
- 27 Sie schließt sich der Auffassung des Verwaltungsgerichts an, nach welcher das LIFG in analoger Anwendung des § 2 Abs. 5 LIFG nicht für die Beklagte gilt. Wie die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten habe sie das Recht auf Selbstverwaltung und sei mitgliederschaftlich organisiert. Als Landesmedienanstalt sei sie in ihrem Kernbereich exakt mit denjenigen Aufgaben betraut, die in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der jeweilige Rundfunkrat wahrnehme. Sie wirke – ebenso wie der Rundfunkrat – in Medieninhalte hinein. Programminhaltlich werde sie tätig, wenn sie Inhalte beanstande, Inhalte fordere oder Sendungen untersage. Damit sie diese Aufgaben staatsfern erfüllen könne, müsse sie von der Anwendung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes freigestellt sein. Darüber hinaus könne sie sich gegenüber staatlichen Eingriffen auf das Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG berufen. Im Übrigen beeinträchtige die Herausgabe des Gutachtens die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 LIFG. Das Gutachten unterstütze die Landesmedienanstalten maßgeblich dabei, ihrem Schutzauftrag aus dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag nachzukommen, indem es detailliert vorgebe, welche Maßnahmen von den Landesmedienanstalten getroffen werden könnten. Der

Schutz von Kindern und Jugendlichen vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten könne nicht mehr gewährleistet werden, wenn die Informationen des Gutachtens den Anbietern pornographischer Angebote bekannt würden. Denn diese Anbieter seien dann zum einen auf das Handeln der Landesmedienanstalten vorbereitet und könnten zum anderen im Gutachten nicht aufgezeigte Wege zur Umgehung des strengen deutschen Rechtssystems finden. Darüber hinaus stehe dem Informationsverlangen des Klägers auch § 9 Abs. 1 Nr. 2 LIFG entgegen, weil die Bekanntgabe der amtlichen Information nachteilige Auswirkungen auf den Erfolg anhängiger Ordnungswidrigkeitenverfahren habe. In Deutschland gebe es zahlreiche anhängige Ordnungswidrigkeitenverfahren. Verschiedene Landesmedienanstalten führten Ermittlungen auf der Grundlage des streitgegenständlichen Gutachtens durch. Schließlich diene das Gutachten der unmittelbaren Entscheidungsfindung und müsse daher auch nach § 10 LIFG nicht herausgegeben werden.

- 28 Die weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten ergeben sich aus den zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätzen und den vorgelegten Verwaltungsvorgängen. Sämtliche Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### Entscheidungsgründe

- 29 Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.
- 30 Das Verwaltungsgericht hat einen Anspruch des Klägers auf Zugang zu dem Gutachten von Rechtsanwalt L vom 21. November 2007 zu Recht verneint. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 27. März 2009 und der hierzu ergangene Widerspruchsbescheid vom 14. Juli 2009 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).
- 31 Die Klage ist zwar zulässig und es liegen zudem die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG -) vor, wonach jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts gegenüber den in § 2 LIFG genannten Behörden Anspruch auf Zugang zu den dort vorhandenen amtlichen Informationen hat. Der Kläger wird auch als natürliche Person tätig, wenn er den Antrag in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt stellt. Als der Rechtsaufsicht der Landesregierung unterstehende Anstalt des öffentlichen Rechts (vgl. §§ 2, 50 des Landesmediengesetzes - LMG -) ist die Beklagte Anspruchsgegnerin, weil sie Verwaltungstätigkeit ausübt; sie lässt die Veranstaltung von privatem Rundfunk zu, übt die Aufsicht über die privaten Rundfunkveranstalter und Telemedien aus und führt Ordnungswidrigkeitenverfahren durch. Dies alles hat das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt. Der Senat folgt dessen ausführlicher Begründung und sieht daher insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (vgl. § 130b Satz 2 VwGO).
- 32 Der somit grundsätzlich eröffnete Anspruch auf Zugang zu dem Gutachten besteht aber nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LIFG nur „nach Maßgabe dieses Gesetzes“. Hiervon ausgehend hat das Verwaltungsgericht § 2 Abs. 5 LIFG, der bestimmte juristische Personen des öffentlichen Rechts von der Anspruchsverpflichtung ausnimmt, in analoger Anwendung für einschlägig erachtet und schon aus diesem Grunde das Begehren des Klägers als unbegründet angesehen. Dem folgt der Senat nicht. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht indessen festgestellt, dem klägerischen Anspruch stehe § 9 Abs. 1 Nr. 3 LIFG entgegen, wonach der Antrag auf Informationszugang abzulehnen ist, „soweit und solange das Bekanntwerden der amtlichen Information die öffentliche Sicherheit (...) beeinträchtigen würde“.
- 33 Eine Herausnahme der Klägerin aus dem Kreis der nach § 2 Abs. 1 LIFG Anspruchsverpflichteten nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 LIFG kommt nicht in Betracht. Nach dieser Vorschrift gilt das Landesinformationsfreiheitsgesetz nicht für Sparkassen, die Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der Freien Berufe sowie die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Dass die Beklagte keine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt ist, bedarf keiner näheren Erläuterung, zumal das Verwaltungsgericht

dies ausführlich dargelegt hat und zu dem zutreffenden Ergebnis gelangt ist, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten im Sinne des § 2 Abs. 5 LIFG seien nur der Südwestrundfunk (SWR) und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF). Die daraufhin vom Verwaltungsgericht vorgenommene analoge Anwendung des § 2 Abs. 5 LIFG auf die Landeszentrale für Medien und Kommunikation scheidet aus, weil es an der für eine Analogie erforderlichen (planwidrigen) Lücke des Gesetzes fehlt.

- 34 Die Vorschrift des § 2 Abs. 5 LIFG war im ursprünglichen Gesetzentwurf noch nicht vorhanden (vgl. LT-Drucks. 15/2085, S. 3) und wurde erst nachträglich aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Landtags (LT-Drucks. 15/2663) eingefügt. Begründet wurde dies in der Plenarsitzung des Landtags am 12. November 2008 (Plenarprotokoll 15/54 S. 3248 ff.) mit praktischen Erwägungen. Als Anstalten des öffentlichen Rechts fielen die Sparkassen, die öffentlichen Rundfunkanstalten und die Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der Freien Berufe zwar in den Anwendungsbereich des Gesetzes, aber hinsichtlich der mitgliederschaftlich organisierten Selbstverwaltungsorganisationen sei es kaum nachvollziehbar, dass diese einem Informationsanspruch von Nichtmitgliedern unterliegen sollten. Die Industrie- und Handelskammern beispielsweise seien zwar Selbstverwaltungseinrichtungen des Landes, erledigten aber vorrangig mitgliederbezogene Aufgaben und träten in der Regel nicht gegenüber Bürgerinnen und Bürgern durch Verwaltungshandeln in Erscheinung. Die Ziele der Transparenz, Beteiligung und Kontrolle sollten nur für diejenigen gelten, die vom Handeln dieser Organisationen tatsächlich betroffen sein könnten. Insofern könne es in Bezug auf Organisationen wie zum Beispiel die Kammern der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe nur um die Rechte ihrer Mitglieder gehen. Da sich das Informationsfreiheitsgesetz auf Verwaltungshandeln erstreckte, sei auch nachvollziehbar, dass die Rundfunkanstalten genauso wie die Sparkassen nicht unter dieses Gesetz fallen und solche Fragen in eigener Zuständigkeit regeln sollten. Ihre Herausnahme sei sinnvoll und richtig. In der Plenarsitzung des Landtags vom 20. September 2008 wurde unter Punkt 2 der Tagesordnung zur LT-Drucks.15/2085 ausgeführt, von den Kammern sei darauf hingewiesen worden, es sei problematisch, wenn sie von dem Gesetz erfasst seien. Von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten würden in geringem Umfang ebenfalls staatliche Aufgaben wahrgenommen. Nachdem das Gesetz nicht für die Kammern gelten solle, sei es umso mehr gerechtfertigt, die öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten auszunehmen.
- 35 Ausgangspunkt der Begründung für die Herausnahme der in § 2 Abs. 5 LIFG genannten juristischen Personen ist hiernach die Rechtsform der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der Freien Berufe. Diese sind durch staatlichen Hoheitsakt errichtete Körperschaften des öffentlichen Rechts (vgl. z.B. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern - IHK-G -, § 62 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung - BRAO -) und haben Mitglieder (vgl. z.B. § 2 Abs. 1 IHK-G, § 60 Abs. 1 BRAO), die durch den körperschaftlichen Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Verwaltung der sie betreffenden Angelegenheiten veranlasst werden. Aus dem Prinzip der Selbstverwaltung ergibt sich, dass die wesentlichen Entscheidungen den Mitgliedern insgesamt oder dem von ihnen gewählten Repräsentationsorgan vorbehalten sind (vgl. z.B. § 4 IHK-G, § 63 ff. BRAO); die Staatsaufsicht ist in der Regel auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt (vgl. z.B. § 11 Abs. 1 IHK-G, § 62 Abs. 2 BRAO).
- 36 Die darüber hinaus aus dem Anwendungsbereich des Landesinformationsfreiheitsgesetzes ausgenommenen Sparkassen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind hingegen Anstalten des öffentlichen Rechts (vgl. § 1 Abs. 1 des Sparkassengesetzes - SpkG -, § 1 Ziff. 1.1 des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk - SWR-StaatsV -, § 1 Abs. 1 des ZDF-Staatsvertrags - ZDF-StaatsV -). Als solche haben sie entsprechend ihrer Zwecksetzung bestimmte Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen, insbesondere Leistungen zu erbringen. Gemäß § 2 Abs. 1 SpkG haben die Sparkassen als kommunale Wirtschaftsunternehmen die Aufgabe, die Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen zu sichern, SWR und ZDF versorgen die Bevölkerung mit Rundfunk und Fernsehen (vgl. die Präambel sowie § 1 Ziff. 1.1 SWR-StaatsV, § 1 Abs. 2 ZDF-StaatsV). Wie die oben

beschriebenen Körperschaften sind sie rechtsfähig und kraft ihrer rechtlichen Verselbständigung berechtigt und verpflichtet, die ihnen obliegenden Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen. Hierzu haben sie das Recht der Selbstverwaltung (so ausdrücklich § 1 Ziff. 1.2 SWR-StaatsV, § 1 Abs. 3 ZDF-StaatsV) und unterliegen nur der Rechtsaufsicht des Staates (§ 27 SpkG, § 37 SWR-StaatsV, § 31 ZDF-StaatsV). Der maßgebliche Unterschied zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften besteht darin, dass Anstalten des öffentlichen Rechts im Gegensatz zu jenen keine Mitglieder haben, sondern Leistungen erbringen für außerhalb der Verwaltung stehende Rechtssubjekte, die Benutzer der Anstalt sind. Die für die Körperschaften gesetzlich garantierte Selbstverwaltung ist daher mit der Selbstverwaltung der öffentlich-rechtlichen Anstalten nur teilweise vergleichbar. Während die Selbstverwaltung der Körperschaften, wie bereits dargelegt, tatsächlich eine mitgliedschaftliche ist, trifft dies auf die Anstalten so nicht zu, weil es ohne Mitglieder am hierfür erforderlichen personellen Substrat fehlt; richtiger wäre, vom Prinzip der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung durch die Organe der Anstalt und der hieraus resultierenden Staatsferne zu sprechen (vgl. zu der Unterscheidung Körperschaft - Anstalt Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2002, S. 600 ff.).

- 37 Ist der tragende Gesichtspunkt für die Herausnahme der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der Freien Berufe ausweislich des Plenarprotokolls vom 12. November 2008 (Plenarprotokoll 15/54 S. 3248 ff.) aber gerade die mitgliedschaftliche Organisation dieser Körperschaften, die dazu führt, dass von deren Handeln in der Regel nur die Rechte ihrer Mitglieder tangiert werden, passt diese Begründung nach den obigen Darlegungen für die Sparkassen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten - die aufgrund der Benutzungsverhältnisse in jedem Fall nach außen wirken - nicht. Letztlich bezeichnen die Abgeordneten die Ausnahme dieser juristischen Personen aus dem Anwendungsbereich des Landesinformationsfreiheitsgesetz in der Plenarsitzung vom 12. November 2008 auch nur als „sinnvoll und richtig“ und verweisen darauf, dass sich das Landesinformationsfreiheitsgesetz auf Verwaltungshandeln erstrecke. In dieselbe Richtung gehen die Äußerungen in der Sitzung des Innenausschusses vom 23. September 2008. Der vom Verwaltungsgericht angenommene gemeinsame Plan des § 2 Abs. 5 LIFG, mitgliedschaftlich organisierte Selbstverwaltungsorganisationen auszunehmen, ist daher nicht erkennbar und wäre außerdem auch nicht stringent durchgeführt, weil öffentlich-rechtliche Körperschaften im nicht-wirtschaftlichen Bereich von der Vorschrift nicht erfasst werden. Im Übrigen ist die Beklagte nicht mitgliedschaftlich organisiert; wie die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist sie vielmehr eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist (vgl. § 2 LMG).
- 38 Den Darlegungen in der Plenarsitzung vom 12. November 2008 und in der Sitzung des Innenausschusses vom 23. September 2008 ließe sich allenfalls noch der Plan entnehmen, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten mangels Verwaltungstätigkeit aus dem Anwendungsbereich des Landesinformationsfreiheitsgesetz auszunehmen. Hierfür indessen brauchte es keiner eigenständigen Regelung in § 2 Abs. 5 LIFG; denn schon nach § 2 Abs. 1 LIFG gilt das Gesetz für die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur, solange und soweit sie Verwaltungstätigkeit ausüben.
- 39 Anhaltspunkte für eine gesetzgeberische Absicht, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten keine Anspruchsverpflichtung aufzuerlegen, weil sie Träger des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes - GG - sind, gibt es ebenfalls nicht. Der Aspekt der Rundfunkfreiheit spielte in den Erörterungen am 12. November 2008 und am 23. September 2008 keine Rolle. Unterstellt man dennoch das Vorhandensein einer solchen Absicht, würde dies keine zwingende Gleichstellung der Beklagten mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bedeuten. Die Landesmedienanstalten dürften zwar auch Grundrechtsträger des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG sein (so Petersen, Medienrecht, 4. Aufl. 2008, S. 251, offengelassen von BVerfGE 97, 298, 314 und BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1999 - 6 C 19/98 -, DVBl 2000, 120, 122), weil ihnen durch Gesetz die Aufgabe übertragen worden ist, der Verwirklichung der Rundfunkfreiheit zu dienen, soweit ihnen wertende und gestaltende Entscheidungen



mit Programmbezug obliegen. Zum einen aber dürften sie Grundrechtsträger nur in dem Umfang sein, in dem sie unmittelbar mit Auswirkung auf die Programmgestaltung, also unmittelbar zur Durchsetzung von Ausgewogenheit und Vielfalt tätig werden, während öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gleichsam originäre Träger der Rundfunkfreiheit sind. Zum anderen muss der Grundrechtsschutz der Landesmedienanstalten auch in diesem Bereich dann beschränkt werden, wenn sie Trägern der Rundfunkfreiheit als staatliche Zulassungs- und Aufsichtsstelle gegenüberstehen; hier beide Grundrechte im Wege der praktischen Konkordanz zu einem Ausgleich zu bringen, ist zuvörderst Sache des Gesetzgebers (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1999, a.a.O.). Eine differenzierte Betrachtung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Landesmedienanstalten bei der Frage der Anspruchsverpflichtung nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz ist daher durchaus möglich und eine Gleichstellung bedürfte einer positiven Regelung in § 2 Abs. 5 LIFG, zumal die Zielsetzung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes - die Transparenz behördlicher Entscheidungen soll die effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten erleichtern - es gebietet, Ausnahmetatbestände eng zu begrenzen.

- 40 Dem kann die Beklagte nicht mit dem Argument entgegentreten, sie sei in ihrem Kernbereich exakt mit denjenigen Aufgaben betraut, die in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der jeweilige Rundfunk- bzw. Fernsehrat wahrnehme (vgl. § 15 SWR-StaatsV und § 20 Abs. 1 Satz 2 ZDF-StaatsV). Der Beklagten ist insoweit zwar zuzugeben, dass letztere keiner Anspruchsverpflichtung nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz unterliegen, ihre Überwachungstätigkeit beschränkt sich aber auf die Rundfunkanstalt, innerhalb derer sie gebildet wurden und deren Organ sie sind (vgl. § 13 SWR-StaatsV und § 19 ZDF-StaatsV), während die Aufsichtstätigkeit der Beklagten nach außen gerichtet ist.
- 41 Scheitert nach alledem das Begehren des Klägers mangels entsprechender Gesetzeslücke nicht bereits an der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 5 LIFG, steht dem Anspruch des Klägers auf Zugänglichmachung des Gutachtens aber - wie das Verwaltungsgericht alsdann zu Recht festgestellt hat - die Schutzbestimmung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 LIFG entgegen. Danach ist der Informationszugang abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der amtlichen Information die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift sind gegeben.
- 42 Das Schutzgut des § 9 Abs. 1 Nr. 3 LIFG, die „öffentliche Sicherheit“, entstammt dem Gefahrenabwehrrecht. Der Begriff ist gleichlautend insbesondere in den Generalklauseln des Polizei- und Ordnungsrechts enthalten (vgl. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes). Folgerichtig versteht die Gesetzesbegründung unter dem Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen sowie den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Vermögen der oder des Einzelnen (vgl. LT- Drucks. 15/2085, S. 14 sowie zu § 3 Nr. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes - IFG - Schoch, IFG, 2009, § 3 Rn. 103). Der Schutzzumfang des § 9 Abs. 1 Nr. 3 LIFG ist damit ein sehr weiter und bezieht die komplette Rechtsordnung - jedenfalls die öffentlich-rechtliche (vgl. Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 3. Aufl. 2001, S. 205) - mit ein (vgl. Schoch, a.a.O., § 3 IFG Rn. 105 ff.).
- 43 Nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 Nr. 3 LIFG ist der Informationszugang ausgeschlossen, wenn das Bekanntwerden der amtlichen Information die öffentliche Sicherheit „beeinträchtigen“ würde. Die Formulierung der Vorschrift unterscheidet sich damit von § 3 Nr. 2 IFG, nach welcher der Anspruch bei einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht besteht. Inhaltliche Unterschiede ergeben sich daraus indessen nicht, wie sich der Gesetzesbegründung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 LIFG entnehmen lässt, in welcher der gesetzlich verwendete Begriff der Beeinträchtigung ohne jedwede Erläuterung ersetzt wird durch den Begriff der Gefährdung und von einer drohenden Schutzgutverletzung gesprochen wird. Aus der Verwendung der Formulierung „Beeinträchtigung“ kann damit insbesondere nicht gefolgert werden, dass ein Schaden

bereits eingetreten sein muss. Von einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit ist hiernach auszugehen, wenn im Einzelfall eine konkrete Gefahrenlage vorhanden ist, also aus der Sicht ex ante bei ungehindertem Geschehensablauf, d.h. im Falle der Gewährung des begehrten Informationszugangs, unter verständiger Würdigung der Sachlage in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für das Schutzgut einträte. Bezüglich der zu treffenden Prognose sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringer, je größer der zu erwartende Schaden bzw. die Bedeutung des Schutzguts ist (vgl. Schoch, a.a.O. § 3 IFG Rn. 108).

- 44 Hiervon ausgehend würde die Zugänglichmachung des Gutachtens des Rechtsanwalts L die öffentliche Sicherheit konkret gefährden, weil aufgrund des Bekanntwerdens des Gutachtens Verstöße gegen den Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV -) zu befürchten sind. Zweck des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags ist nach dessen § 1 der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien (d.h. Rundfunk und Telemedien, vgl. § 2 Abs. 1 JMStV), die deren Entwicklung und Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen. Gänzlich unzulässig ist nach § 4 Nr. 9 und 10 JMStV das Anbieten sog. „harter Pornografie“; darüber hinaus sind die Telemedien auch nicht befugt, sog. „einfache“ Pornografie anzubieten, wenn sie nicht sicherstellen, dass die Angebote nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (§ 4 Abs. 2 JMStV). Gemäß § 5 Abs. 1 JMStV haben Anbieter, sofern sie Angebote verbreiten oder zugänglich machen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Die Beklagte überprüft als Landesmedienanstalt die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und trifft entsprechend den Bestimmungen des Staatsvertrags die jeweiligen Entscheidungen (vgl. § 14 Abs. 1 JMStV). Angebote in Telemedien kann sie untersagen und deren Sperrung anordnen (vgl. § 20 Abs. 4 JMStV i.V.m. § 22 Abs. 2 des Staatsvertrags über die Mediendienste). Außerdem führt sie nach § 24 Abs. 4 JMStV Ordnungswidrigkeitenverfahren durch. Die Verantwortlichkeit der Anbieter ergibt sich dabei aus §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes - TMG -. Danach sind Content-Provider (also Anbieter, die Daten auf dem eigenen Rechner oder dem Server eines anderen zur Nutzung durch beliebige andere Personen, die auf die Internet-Seiten zugreifen können, installieren, vgl. Hörnle, NJW 2002, 1008, 1009) nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Allerdings ergibt sich aus dem in § 3 TMG niedergelegten Herkunftslandprinzip, dass Anbieter von Telemedien den Anforderungen des deutschen Rechts, mithin auch den Bestimmungen des deutschen Jugendschutzrechts, nur dann uneingeschränkt unterliegen, wenn sie im Inland niedergelassen sind. Das Verwaltungsgericht hat dies ausführlich dargelegt. Der Senat folgt der Begründung und sieht daher insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (vgl. § 130b Satz 2 VwGO).
- 45 Erhielte der Kläger Zugang zum Gutachten des Rechtsanwalts L, bestünde die konkrete Gefahr, dass es zu Verstößen gegen die vorgenannten Bestimmungen kommt. Dies kann der Senat auch ohne Einsichtnahme in das streitgegenständliche Gutachten feststellen, so dass es der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung beantragten Beiziehung desselben im Wege der Amtsermittlung nicht bedarf. Werden - wie hier - materiell-rechtliche Geheimhaltungsgründe geltend gemacht, liegt es zwar regelmäßig auf der Hand, dass sich nur durch Einsichtnahme in die Akten verlässlich klären lässt, ob der Geheimhaltungsgrund gegeben ist, weil sich dieser unmittelbar aus dem Inhalt der Akte ergibt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. Juni 2010 – 20 F 1/10, juris). Abweichend von diesem Regelfall ist aber vorliegend der Inhalt des Gutachtens, insbesondere in welcher Weise und mit welchem Ergebnis die Fragen der Beklagten beantwortet wurden, für die Entscheidung über die Verweigerung des Informationszugangs nicht von Belang; ausschlaggebend ist vielmehr die Tatsache, dass das Gutachten - insoweit besteht Übereinstimmung zwischen Kläger und Beklagter - das Thema „Aufsichtsrechtliche Verfolgbarkeit von vermeintlich im Ausland


befindlichen Content-Betreibern sowie dritten Beteiligten“ anhand der entsprechenden Fragestellung abhandelt. Unstreitig ist zudem der Hintergrund des Gutachtens. Dazu hat die Beklagte vorgetragen, zahlreiche Content-Provider würden sich dem Zugriff der deutschen Behörden dadurch entziehen, dass sie entweder vorgeblich ihren Sitz ins Ausland verlagert hätten oder von vornherein eine Adresse im Ausland angeben würden, obwohl sie im Inland wohnen blieben und Angebote von hier aus administrieren würden. Außerdem gebe es Internetanbieter, die (tatsächlich oder vermeintlich) ihre Tätigkeiten aufspalteten und z.B. als Firmensitz eine ausländische Adresse angäben, während die technischen Einrichtungen oder die Kundenbetreuung in Deutschland verblieben. Hiervon ausgehend liegt auf der Hand, dass das Gutachten die Methoden der Content-Provider zur Anbieterverschleierung und Recherchemöglichkeiten die Landesmedienanstalten zur Aufdeckung dieser Verschleierung benennt. Allein aus der Tatsache der Beantwortung der Fragestellungen der Beklagten - unabhängig vom Inhalt dieser Antworten - ergibt sich die konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Falle der Herausgabe des Gutachtens an den Kläger.

- 46 Würde nämlich das Gutachten - und damit der Wissensstand der Behörde - den betroffenen Content-Providern über den Kläger (der ausweislich seines Internet-Auftritts viele Mandanten aus der Erotikbranche berät und gegen staatliche Stellen insbesondere in medien- und jugendschutzrechtlichen Fragen vertritt, vgl. [www.d.com](http://www.d.com)) bekannt, hätten die Anbieter Anhaltspunkte zur Entwicklung neuer Verschleierungstaktiken. Es besteht daher die Gefahr, dass sie sich weiterhin dem Zugriff der deutschen Behörden entziehen, obwohl sie materiell-rechtlich den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags unterliegen und für Verstöße zur Verantwortung gezogen werden können. Während das Gutachten, solange es sich nur in den Händen der Beklagten und der anderen Landesmedienanstalten, die auch schon ständig entsprechende Ordnungswidrigkeiten durchführen, befindet, eine wichtige Hilfestellung bei der Herstellung der Unversehrtheit der Rechtsordnung im Bereich des Jugendmedienschutzes leistet, geht dieser Zweck des Gutachtens bei dessen Herausgabe wieder verloren; es steht zu befürchten, dass die derzeitigen Angriffe auf die Unversehrtheit der Rechtsordnung bestehen bleiben, wenn auch auf Grundlage einer anderen Taktik. Dabei dürfen an den Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts angesichts des Schutzobjekts Jugendschutz und des auch verfassungsrechtlich in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verankerten Rechts auf ungestörte Persönlichkeitsentwicklung keine gesteigerten Anforderungen gestellt werden. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch das Bekanntwerden der amtlichen Information gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 LIFG liegt nach alledem vor.
- 47 Der Kläger kann hiergegen nicht mit Erfolg einwenden, bei der Beklagten handele es sich nicht um eine für die Gefahrenabwehr zuständige Stelle i.S.d. vorgenannten Vorschrift. § 9 Abs. 1 Nr. 3 LIFG ist eine Geheimhaltungsvorschrift mit materiell-rechtlichem Gehalt, so dass Kompetenzfragen keine ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Erfasst wird daher auch nur „insbesondere“ die Tätigkeit der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen. Soweit der Kläger darüber hinaus geltend macht, ausweislich der Gesetzesbegründung werde „in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen (...), wenn eine strafbare Verletzung“ der Schutzgüter drohe, ist hieraus nicht der Schluss zu ziehen, dass in der Regel *nur* in diesen Fällen eine Gefährdung anzunehmen ist. Vielmehr erübrigt sich bei einer drohenden Straftat in der Regel lediglich eine eingehendere Prüfung.
- 48 Ist damit ein Ausschlussgrund nach § 9 Nr. 3 LIFG gegeben, kann - wie schon das Verwaltungsgericht zu Recht festgestellt hat - offen bleiben, ob auch die Ablehnungsgründe des § 9 Nr. 2 LIFG bzw. § 10 LIFG vorliegen.
- 49 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 50 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.
- 51 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe im Sinne des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

52 **Beschluss**

53 Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Berufungsverfahren auf 5.000,-- € festgesetzt (§§ 47, 52 Abs. 2 GKG).

© juris GmbH

|                            |  |                         |   |
|----------------------------|--|-------------------------|---|
| <b>Gericht:</b>            | Oberverwaltungsgericht<br>Rheinland-Pfalz 10.<br>Senat | <b>Quelle:</b>          |                                        |
| <b>Entscheidungsdatum:</b> | 23.04.2010   | <b>Normen:</b>          | § 1 Abs 1 S 1 IFG, §<br>242 BGB, § 97 InsO, §<br>101 InsO, § 30 AO, § 3<br>Nr 1 Buchst g IFG                              |
| <b>Aktenzeichen:</b>       | 10 A 10091/10.OVG, 10<br>A 10091/10                    | <b>Zitiervorschlag:</b> | Oberverwaltungsgericht<br>Rheinland-Pfalz, Urteil<br>vom 23. April 2010 –<br>10 A 10091/10.OVG, 10<br>A 10091/10 –, juris |
| <b>Dokumenttyp:</b>        | Urteil   |                         |   |

### Informationsrecht: Zugang eines Insolvenzverwalters zu Informationen über rückständige Beitragszahlungen an Sozialversicherungsträger

#### Orientierungssatz

1. Der Informationsanspruch eines Insolvenzverwalters über rückständige Beitragszahlungen an Sozialversicherungsträger ist nicht nach § 1 Abs. 3 IFG ausgeschlossen. Hiernach gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor. Nur solche Vorschriften verdrängen nach der Formulierung des § 1 Abs. 3 IFG das Informationsfreiheitsgesetz, die denselben sachlichen Regelungsgegenstand, nämlich Zugang zu amtlichen Informationen, haben. Vorrang haben darüber hinaus nur solche fachgesetzlichen Regelungen, die den identischen Sachverhalt abschließend – sei es in der gleichen Weise, sei es abweichend – regeln. Die Auskunftsrechte nach §§ 97, 101 InsO, § 242 BGB sowie § 30 AO erfüllen diese Voraussetzungen nicht. (Rn.22)
2. Das Informationsfreiheitsgesetz ist Folge der Sonderstellung der öffentlichen Hand, die besondere Transparenzpflichten mit sich bringt. Diese besondere Pflichtenstellung bleibt auch dort bestehen, wo Teile der Staatsverwaltung im Einzelfall zugleich am Insolvenzverfahren als Insolvenzgläubiger teilnehmen bzw. für Insolvenzgläubiger im Rahmen der Vollstreckung tätig geworden sind. Das Informationsfreiheitsgesetz nimmt es in Kauf, dass dadurch Ansprüche aus der Insolvenzanfechtung gegen die öffentliche Hand – z.B. gegen Sozialversicherungsträger – unter erleichterten Bedingungen geltend gemacht werden können. (Rn.26)
3. Zweck des § 3 Nr. 1 g) IFG ist – soweit es um Gerichtsverfahren geht – der Schutz der Rechtspflege. Geschützt wird das Gerichtsverfahren als „Institut der Rechtsfindung“ gegen negative Einflüsse, die von dem Informationszugang ausgehen können. Im Falle des Bekanntwerdens der Information muss mithin der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens eine Beeinträchtigung drohen. (Rn.29)
4. Zwar gehört das Sozialgeheimnis, das in § 35 SGB I fundiert und durch §§ 67 ff. SGB X detailliert ausgeformt ist, zu den besonderen Amtsgeheimnissen. Der Insolvenzverwalter will durch die Auskunft Aufschluss erhalten über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Insolvenzschuldner als Arbeitgeber für seine versicherten Arbeitnehmer und deren etwaige Anfechtbarkeit. Wenn durch die Zuordnung der Zahlungen zu den einzelnen Arbeitnehmern überhaupt Sozialdaten entstanden sein sollten, ist deren Weitergabe an den Insolvenzverwalter jedenfalls

zulässig. Denn mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlangt der Insolvenzverwalter die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen (§ 80 Abs. 1 InsO) und hat gegenüber dem Insolvenzschuldner einen Anspruch auf Auskunft über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse (§ 97 Abs. 1 Satz 1 InsO), mithin auch über alle Umstände, die für die Beurteilung von Gläubigerforderungen bedeutsam sein können. (Rn.30)

5. Die nach " 3 Nr. 6 erste Alternative IFG geschützten fiskalischen Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr sind nur dort berührt, wo der Staat wie ein Dritter als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr teilnimmt und seine Informationen ebenso schutzwürdig wie die Privater sind. Die Behörde ist damit nicht vor jedem finanziellen Verlust geschützt. Die Informationen dürfen nur zurückgehalten werden, soweit der Behörde Wettbewerbsnachteile drohen. Wenn der Staat wie ein privater Dritter im Wirtschaftsverkehr tätig ist, soll er zum Zwecke der Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs nicht Zugang zu Informationen eröffnen müssen, die seine Wettbewerber nicht offenlegen müssen. Informationen dürfen danach zurückgehalten werden, soweit den Sozialversicherungsträgern Nachteile im Wettbewerb drohen. (Rn.31)

6. Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis i.S.d. § 6 IFG liegt vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigten wirtschaftlichen Interessen geheim gehalten werden sollen. Die Sozialversicherungsträger haben zwar sicherlich ein Interesse daran, die Überprüfung der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen an sie und einen etwaigen Anfechtungsprozess zu verhindern; im Hinblick darauf, dass sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts in besonderem Maße an Gesetz und Recht gebunden sind und sich daher berechtigten Rückzahlungsforderungen stellen müssen, ist dieses Interesse aber nicht schutzwürdig. (Rn.33)

7. Für die Ablehnung nach § 9 Abs. 3 IFG obliegt es der Behörde, das Vorhandensein der Informationen beim Antragsteller darzulegen. (Rn.34)

### **Fundstellen**

ZIP 2010, 1091-1095 (red. Leitsatz und Gründe)

### **weitere Fundstellen**

EWiR 2010, 573 (red. Leitsatz)

### **Verfahrensgang**

vorgehend VG Neustadt (Weinstraße), 6. Dezember 2009, Az: 4 K 1059/09.NW, Urteil  
nachgehend BVerwG 7. Senat, 9. November 2010, Az: 7 B 43/10, Beschluss

### **Diese Entscheidung wird zitiert**

#### **Literaturnachweise**

Susanne Riedemann, EWiR 2010, 573-574 (Anmerkung)

### **Tenor**

Die Berufung der Beklagten gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2009 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, eine Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Kläger begehrt als Insolvenzverwalter von der Beklagten Auskunft nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG).
- 2 Mit Beschluss vom 16. Januar 2009 eröffnete das Amtsgericht Mainz das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Firma „M. T. GmbH“ (im Folgenden: Insolvenzschuldnerin) und bestellte den Kläger zum Insolvenzverwalter. Nach den diesem vorliegenden Unterlagen hatte die Insolvenzschuldnerin vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund verschiedener Vollstreckungsaufträge Zahlungen an das Hauptzollamt Koblenz geleistet, das für die Sozialversicherungsträger das Vollstreckungsverfahren durchführt. Mit Schreiben vom 28. April 2009 bat der Kläger das Hauptzollamt um Übersendung einer Auflistung der dort vorliegenden Vollstreckungsaufträge sowie darüber hinaus um Mitteilung, wann, an welche Gläubiger und in welcher Höhe seit dem 29. Juli 2008 Zahlungen seitens der Insolvenzschuldnerin erfolgt sind.
- 3 Mit Bescheid vom 16. Juli 2009 wies die Beklagte diesen Antrag mit der Begründung zurück, dem Kläger stehe mit Blick auf das zu wahrende Steuergeheimnis ein allgemeiner Auskunftsanspruch nicht zu. Nach erfolgloser Durchführung des Widerspruchsverfahrens hat der Kläger Klage erhoben und auf den Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG verwiesen.
- 4 Der Kläger hat beantragt,  
5 die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 16. Juli 2009 und des Widerspruchsbescheides vom 3. September 2009 zu verpflichten, ihm über die anhängigen und anhängig gewesenen Vollstreckungsverfahren gegen die „M. T. GmbH“, 5... Mainz, Auskunft zu erteilen durch eine Auflistung sämtlicher Vollstreckungsaufträge unter Angabe, wann an welche Gläubiger und in welcher Höhe Zahlungen seit dem 29. Juli 2008 geleistet worden sind.
- 6 Die Beklagte hat beantragt,  
7 die Klage abzuweisen.
- 8 Sie hat geltend gemacht, eine Auskunftserteilung an einen Insolvenzverwalter im Rahmen eines laufenden Insolvenzverfahrens widerspreche den Grundsätzen des Zivilrechts.
- 9 Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, der Kläger habe auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG einen Anspruch auf die begehrte Auskunft. Diesem Informationsanspruch gingen nach § 1 Abs. 3 IFG weder spezielle insolvenzrechtliche oder andere zivilrechtliche Auskunftsrechte noch § 30 der Abgabenordnung – AO – vor. Auch die im IFG geregelten Ausschlussgründe stünden ihm nicht entgegen.
- 10 Mit ihrer vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung trägt die Beklagte weiter vor, die Zubilligung eines Auskunftsanspruchs des Insolvenzverwalters nach dem IFG widerspreche dem in der Insolvenz- und Zivilprozessordnung geltenden Beibringungsgrundsatz. Danach müsse sich der Insolvenzverwalter seine Informationen zur Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens – hier eines Anfechtungsprozesses gemäß §§ 129 ff. Insolvenzordnung (InsO) – selbst beschaffen. Nur in Ausnahmefällen billige der Bundesgerichtshof dem Insolvenzverwalter einen Auskunftsanspruch nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB zu, wenn ein Anfechtungsgrund dem Grunde nach bereits feststehe und es nur noch um die nähere Bestimmung von Art und Umfang des Anspruchs gehe; im Übrigen sei nur der Insolvenzschuldner nach § 97 InsO zur Auskunft verpflichtet. Eine Abkehr hiervon durch das der Transparenz der Verwaltung dienende Informationsfreiheitsgesetz habe der Gesetzgeber nicht gewollt. § 97 InsO müsse daher als speziellere Norm nach § 1 Abs. 3 IFG der allgemeineren Vorschrift des § 1 Abs. 1 IFG vorgehen. Anderenfalls entstehe wegen der Notwendigkeit der Wahrung der Einheit der Rechtsordnung eine Regelungslücke, die durch eine analoge Anwendung des § 3 Nr. 1 g) IFG zu schließen sei. Ein Anspruch auf



Informationszugang bestehe danach schon dann nicht, wenn die Auskunft die Grundlagen für ein zivilgerichtliches Verfahren schaffen sollte. Außerdem stünden dem Verlangen des Klägers die Ausschlussgründe der §§ 3 Nr. 4 und 3 Nr. 6 sowie 6 IFG entgegen. Dessen Tätigkeit als Insolvenzverwalter begründe für ihn dabei keine Sonderstellung. Schließlich habe der Kläger nicht geltend gemacht, über die begehrten Informationen nicht zu verfügen, obwohl er insoweit darlegungspflichtig sei; sein Antrag könne daher auch nach § 9 Abs. 3 IFG abgelehnt werden.

- 11 Die Beklagte beantragt,
- 12 unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 16. Dezember 2009 die Klage abzuweisen.
- 13 Der Kläger beantragt,
- 14 die Berufung zurückzuweisen.
- 15 Er verteidigt das angefochtene Urteil. Insbesondere bedarf es seiner Ansicht nach zur Wahrung der Einheit der Rechtsordnung keiner Beschränkung des Auskunftsanspruchs über den Wortlaut des Informationsfreiheitsgesetzes hinaus.
- 16 Die weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten ergeben sich aus den zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze und den vorgelegten Verwaltungsvorgängen. Sämtliche Unterlagen sowie das Urteil des Senats vom 12. Februar 2010 – 10 A 11156/09.OVG - waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### Entscheidungsgründe

- 17 Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.
- 18 Das Verwaltungsgericht hat einen Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Erteilung der begehrten Auskunft zu Recht bejaht. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 16. Juli 2009 und der hierzu ergangene Widerspruchsbescheid sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).
- 19 Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers ist § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Hiernach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.
- 20 Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift sind gegeben. Der Kläger wird auch in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter als natürliche Person tätig und ist daher grundsätzlich anspruchsberechtigt. Als Rechtsträger des in die Hierarchie der Bundesfinanzverwaltung eingegliederten Hauptzollamtes Koblenz ist die Beklagte Anspruchsgegnerin. Die begehrte Auskunft betrifft die Vollstreckung rückständiger Beitragszahlungen an Sozialversicherungsträger, deren Aufzeichnung zur amtlichen Tätigkeit der Beklagten gehören (vgl. § 2 Nr. 1 IFG). Da der Senat der entsprechenden Begründung des Verwaltungsgerichts folgt, sieht er insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (vgl. § 130 b Satz 2 VwGO).
- 21 Der hiernach eröffnete Anspruch auf Informationszugang durch Auskunftserteilung (vgl. hierzu § 1 Abs. 2 Satz 1 IFG) besteht unabhängig davon, aus welchem Interesse der Kläger diesen geltend macht. In der Begründung zum Gesetzentwurf des IFG wird der Zugang zur Information und die Transparenz behördlicher Entscheidungen als eine wichtige Voraussetzung für die effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten angesehen. Das Informationsfreiheitsgesetz dient hiernach vor allem der demokratischen Meinungs- und Willensbildung, verbessert die Kontrolle staatlichen Handelns und ist insofern auch ein Mittel zur Korruptionsbekämpfung. Eine öffentliche Partizipation wird zudem, so die Begründung zum Entwurf des IFG, dazu beitragen, die Akzeptanz staatlichen Handelns zu stärken (BT-Drucks. 15/4493, S. 6). Da unabhängig von einer individuellen Betroffenheit Sachkenntnisse entscheidende Voraussetzung für eine Beteiligung der Bürger an staatlichen Entscheidungsprozessen sind, ist der Informationsanspruch umfassend und voraussetzungslos (BT-Drucks. 15/4493, S. 1, 7);

die Informationsfreiheit wird um ihrer selbst willen gewährt (vgl. Schoch, IFG, 2009, § 1 Rdnr. 19). Das mit der Informationserlangung verfolgte Ziel des Klägers – hier offenbar die Aufdeckung von nach dem Insolvenzrecht anfechtbaren Vermögensverschiebungen – ist demnach im Rahmen des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG ohne Belang.

- 22 Der somit grundsätzlich bestehende Informationsanspruch des Klägers ist nicht nach § 1 Abs. 3 IFG ausgeschlossen. Hiernach gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor. Nur solche Vorschriften verdrängen nach der Formulierung des § 1 Abs. 3 IFG das Informationsfreiheitsgesetz, die denselben sachlichen Regelungsgegenstand, nämlich Zugang zu amtlichen Informationen, haben (vgl. BT-Drucks. 15/4493, S. 8: „Spezialgesetzliche Informationszugangsregelungen“). Die Begründung des Entwurfs des IFG nennt als Beispiele das Bundesarchivgesetz, das Umweltinformationsgesetz und das Stasi-Unterlagen-Gesetz. Vorrang haben darüber hinaus nur solche fachgesetzlichen Regelungen, die den identischen Sachverhalt abschließend – sei es in der gleichen Weise, sei es abweichend – regeln (vgl. hierzu das Urteil des Senats vom 12. Februar 2010 – 10 A 11156/09.OVG –, Juris und OVG NRW, Beschluss vom 28. Juli 2008 – 8 A 1548/07 –, Juris, sowie die Begründung zum Gesetzentwurf des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Rheinland-Pfalz (LT-Drucks. 15/2085, S. 12). Die hier in Betracht kommenden insolvenz- und zivilrechtlichen Auskunftsrechte sowie § 30 der Abgabenordnung – AO – erfüllen diese Voraussetzungen nicht.
- 23 §§ 97, 101 der Insolvenzordnung – InsO – regeln die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Insolvenzschuldners bzw. seiner Organe und Angestellten gegenüber dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuss und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung. Damit treffen sie nicht nur zur Auskunftspflicht der Insolvenzgläubiger bzw. Dritter, die für die Insolvenzgläubiger vollstrecken, gegenüber dem Insolvenzverwalter keine Aussage, sondern verdrängen den Anspruch aus § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG schon deshalb nicht, weil ihr Regelungsgegenstand nicht der Zugang zu amtlichen Informationen ist. Vielmehr sind die über §§ 97, 101 InsO erlangbaren Informationen – wenn auch nicht immer im Einzelfall so doch typischerweise – nichtamtliche Aufzeichnungen von Privatpersonen (vgl. hierzu das Urteil des Senats vom 12. Februar 2010, a.a.O.; VG Stuttgart, Urteil vom 18. August 2009 8 K 1011/09 –, Juris; VG Hamburg, Urteil vom 23. April 2009 – 19 K 4199/07 –, Juris).
- 24 Auch § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB - schließt den Informationszugangsanspruch des Klägers nicht aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Insolvenzverwalter nach dieser Vorschrift für die Insolvenzanfechtung grundsätzlich keine Auskunft von dem Insolvenzgläubiger – und folglich auch nicht von einem Dritten, der für diesen vollstreckt – verlangen. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass der Anfechtungsanspruch dem Grunde nach bereits feststeht (BGH, Urteil vom 6. Juni 1979 – VII ZR 255/78 –, Juris; Urteil vom 15. Januar 1987 – XI ZR 4/86 –, Juris). In Anbetracht des unspezifischen Regelungsgehalts des § 242 BGB stellt die Norm keine besondere Rechtsvorschrift über den Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des § 1 Abs. 3 IFG dar. Vielmehr geht es bei der Bestimmung um die Art der Leistungsbewirkung im Zivilrechtsverkehr, nämlich nach Treu und Glauben. Bei der Ableitung eines Auskunftsanspruchs aus § 242 BGB handelt es sich um eine Fortbildung der Rechtsprechung, die § 242 BGB selbst nicht zu einer Informationszugangsnorm werden lässt (vgl. Schoch, a.a.O., § 1 IFG, Rdnr. 192 unter Verweis auf OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19. Juni 2002 – 21 B 589/02 –, NVwZ-RR 2003, 800 sowie das Urteil des Senats vom 12. Februar 2010, a.a.O.).
- 25 Selbst wenn aber die genannten insolvenzrechtlichen Auskunftsregelungen sowie § 242 BGB als vorrangige Vorschriften über den Informationszugang im Sinne des § 1 Abs. 3 IFG anzusehen wären, verdrängten sie nicht den Informationsanspruch aus § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Denn fachgesetzliche Spezialvorschriften gehen, wie dargelegt, nur vor, wenn und soweit sie den Informationszugang abschließend regeln. Das ist hier nicht der Fall. Den zitierten Vorschriften ist nicht zu entnehmen, dass (weitergehende)

Informationsrechte des Insolvenzverwalters generell gesperrt sein sollen.

- 26 §§ 97, 101 InsO sollen verhindern, dass der über alle das Insolvenzverfahren betreffenden Verhältnisse in der Regel am besten informierte Insolvenzschuldner bzw. seine Organe und Angestellten durch ihr Schweigen die Arbeit des Insolvenzverwalters und der weiteren genannten Personen und Gremien unnötig erschweren und Gläubigeransprüche über das vorhandene Maß hinaus weiter gefährdet werden. Die nach diesen Vorschriften anspruchsberechtigten Personen oder Einrichtungen sollen sich über die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Schuldners umfassend informieren können, um im Hinblick auf die Gläubigerbefriedigung das Insolvenzverfahren sachgerecht und effektiv durchführen zu können. Ein auf § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG gestützter weitergehender Auskunftsanspruch läuft diesem Schutzzweck nicht entgegen. Vielmehr fördert er diesen Schutzzweck, indem er eine weitere Anreicherung der Insolvenzmasse wahrscheinlicher macht (vgl. Dauernheim/Behler/Heutz, Zip 2008, 2296, 2299). Ein abschließender Charakter lässt sich daher §§ 97, 101 InsO nicht entnehmen, auch nicht vor dem Hintergrund der bereits zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 6. Juni 1979, a.a.O.; Urteil vom 15. Januar 1987, a.a.O.), nach welcher Auskunftsansprüche des Insolvenzverwalters im Hinblick auf eine mögliche Insolvenzanfechtung nur ausnahmsweise (nach § 242 BGB) bestehen. Der Bundesgerichtshof hat in den genannten Entscheidungen lediglich auf der Grundlage des damals geltenden Insolvenzrechts wegen des im Zivilprozessrecht geltenden Beibringungsgrundsatzes – danach ist es Sache der Partei, die notwendigen Tatsachenbehauptungen aufzustellen und Beweismittel zu benennen – die in den insolvenzrechtlichen Vorschriften geregelten Informationsrechte grundsätzlich als abschließend angesehen. Anhaltspunkte dafür, dass damit auch allgemeine Auskunftsansprüche ausgeschlossen sein könnten, finden sich in den Entscheidungen dagegen nicht. Vielmehr hat der Bundesgerichtshof das Ausforschungsverbot ausdrücklich als durch materiell-rechtliche Vorschriften überwindbar angesehen (Beschluss vom 7. Februar 2008 – IX ZB 137/07, Juris, m.w.N.). In seinem Urteil vom 13. August 2009 (Az.: IX ZR 58/06, Juris) hat er einen Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt wegen des Verdachts anfechtbarer Zahlungen auf Steuerschulden auf der Grundlage des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt nicht von vornherein verneint, sondern lediglich ausgeführt, auf dieses Gesetz könne das Auskunftsbegehren schon deshalb nicht gestützt werden, weil das im Informationszugangsgesetz vorgeschriebene Verwaltungsverfahren nicht durchgeführt worden sei. Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit dem Informationsfreiheitsgesetz für die öffentliche Verwaltung das Prinzip der Aktenöffentlichkeit eingeführt, dem der Gedanke eines Ausforschungsverbots insoweit fremd ist. Das Informationsfreiheitsgesetz ist Folge der Sonderstellung der öffentlichen Hand, die besondere Transparenzpflichten mit sich bringt. Diese besondere Pflichtenstellung bleibt auch dort bestehen, wo Teile der Staatsverwaltung im Einzelfall zugleich am Insolvenzverfahren als Insolvenzgläubiger teilnehmen bzw. für Insolvenzgläubiger im Rahmen der Vollstreckung tätig geworden sind. Das Informationsfreiheitsgesetz nimmt es in Kauf, dass dadurch Ansprüche aus der Insolvenzanfechtung gegen die öffentliche Hand – hier gegen Sozialversicherungsträger – unter erleichterten Bedingungen geltend gemacht werden können (vgl. das Urteil des Senats vom 12. Februar 2010, a.a.O.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Juli 2008, a.a.O.; VG Hamburg, Urteil vom 23. April 2009, a.a.O.); die „Einheit der Rechtsordnung“ wird daher entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten nicht tangiert.
- 27 Als vorrangige Spezialvorschrift scheidet darüber hinaus auch § 30 AO, der das Steuergeheimnis regelt, aus. Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Abgabenordnung bezüglich des Zugangs zu amtlichen Informationen eine abschließende Negativregelung getroffen hat (so BFH, Beschluss vom 9. Januar 2007 – VII B 134/05, 1141, Juris) oder ob § 30 AO selbst keine „andere Rechtsvorschrift über den Zugang zu amtlichen Informationen“ im Sinne des § 1 Abs. 3 IFG ist (so Schoch, a.a.O., § 1 IFG Rdnrn. 200 und 211). Denn das Steuergeheimnis ist hier nicht betroffen. Die Abgabenordnung findet gemäß deren § 1 Abs. 1 nur Anwendung auf Steuern, nicht aber auf Sozialversicherungsbeiträge.
- 28 Nach alledem scheidet eine Verweigerung der begehrten Auskunft auf der Grundlage

des § 1 Abs. 3 IFG aus.


- 29 Der Anspruch des Klägers auf Informationszugang scheitert auch nicht an § 3 Nr. 1 g) IFG. Nach dieser Vorschrift ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen (unter anderem) auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens haben kann. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen nicht vor. Zum einen ist Zweck des § 3 Nr. 1 g) IFG – soweit es um Gerichtsverfahren geht – der Schutz der Rechtspflege. Geschützt wird das Gerichtsverfahren als „Institut der Rechtsfindung“ gegen negative Einflüsse, die von dem Informationszugang ausgehen können. Im Falle des Bekanntwerdens der Information muss mithin der *Durchführung* des gerichtlichen Verfahrens eine Beeinträchtigung drohen (vgl. Schoch, a.a.O., § 3 IFG, Rdnrn. 74, 89). Hierfür bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte, vielmehr stehen allenfalls Nachteile durch die *Entscheidung* in einem etwaigen Gerichtsverfahren zu befürchten. Zum anderen setzt § 3 Nr. 1 g) IFG nach seinem eindeutigen Wortlaut ein – hier nicht vorhandenes – laufendes Gerichtsverfahren voraus. Eine analoge Anwendung der Vorschrift im Wege des Erstrechtsschlusses auf Fälle, in denen die Informationserlangung der Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens dienen kann, scheidet entgegen der Rechtsansicht der Beklagten aus. Denn die Ausnahmetatbestände des § 3 IFG sind präzise und konkret formuliert. Sie sind, so die Begründung zum Gesetzentwurf des IFG (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 9), nach den üblichen Auslegungsregeln eng zu verstehen. Es besteht auch kein Bedürfnis für eine analoge Anwendung (so aber Cranshaw, Juris PR-InsR 17/2009 Anm. 4 mit der Begründung, der Gedanke des Ausforschungsverbot gebiete eine Anwendung des Ausnahmetatbestandes schon im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens). Denn die Vorschrift schützt, wie dargelegt, nur den Ablauf des Gerichtsverfahrens und hat mit dem zivilprozessualen Beibringungsgrundsatz nichts zu tun.
- 30 Die Beklagte kann die begehrte Auskunftserteilung auch nicht nach § 3 Nr. 4 IFG mit der Begründung ablehnen, die Information unterliege einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis. Zwar gehört das Sozialgeheimnis, das in § 35 SGB I fundiert und durch §§ 67 ff. SGB X detailliert ausgeformt ist, zu den besonderen Amtsgeheimnissen (vgl. Schoch, a.a.O., § 3 IFG, Rdnr. 151). Sozialdaten, also Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person dürfen von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Vorliegend aber unterliegen die begehrten Informationen zumindest dem Insolvenzverwalter gegenüber keiner Geheimhaltungspflicht, so dass das Sozialgeheimnis insoweit nicht berührt wird. Der Insolvenzverwalter will durch die Auskunft Aufschluss erhalten über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Insolvenzschuldner als Arbeitgeber für seine versicherten Arbeitnehmer und deren etwaige Anfechtbarkeit. Wenn durch die Zuordnung der Zahlungen zu den einzelnen Arbeitnehmern überhaupt Sozialdaten entstanden sein sollten, ist deren Weitergabe an den Insolvenzverwalter jedenfalls zulässig. Denn mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlangt der Insolvenzverwalter die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen (§ 80 Abs. 1 InsO) und hat gegenüber dem Insolvenzschuldner einen Anspruch auf Auskunft über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse (§ 97 Abs. 1 Satz 1 InsO), mithin auch über alle Umstände, die für die Beurteilung von Gläubigerforderungen bedeutsam sein können (vgl. Eickmann, InsO, 3. Aufl. 2003, § 97, Rdnr. 9). Muss der Insolvenzschuldner also dem Insolvenzverwalter die ihm möglichen Auskünfte über die von ihm gezahlten Sozialversicherungsbeiträge für seine Arbeitnehmer erteilen, sind diese Informationen dem Insolvenzverwalter gegenüber von vornherein nicht geheimhaltungsbedürftig. Entgegen der Rechtsansicht der Beklagten folgt aus der Einordnung des Insolvenzverwalters als „jeder“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG nicht zugleich die Gleichbehandlung der den Informationszugang begehrenden Personen im Rahmen der Ausnahmetatbestände mit der Folge, dass die Sozialdaten dem Insolvenzverwalter gegenüber in gleicher Weise geschützt werden müssten wie gegenüber einem außenstehenden Dritten. Die Ausnahmetatbestände sind nämlich, wie der Kläger zu Recht vorgetragen hat, eng auszulegen. Versagt werden darf der Informationszugang nur in dem Umfang, in dem eine Information schützenswert ist (BT-Drs. 15/4493, S. 9), damit der Grundsatz des freien Informationszugangs nicht

gefährdet wird.

- 31 § 3 Nr. 6 IFG, wonach der Anspruch auf Informationszugang abzulehnen ist, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen, steht der Erteilung der begehrten Auskunft ebenfalls nicht entgegen. Die nach der ersten Alternative geschützten fiskalischen Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr sind nur dort berührt, wo der Staat wie ein Dritter als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr teilnimmt und seine Informationen ebenso schutzwürdig wie die Privater sind. Die Behörde ist damit nicht vor jedem finanziellen Verlust geschützt. Die Informationen dürfen nur zurückgehalten werden, soweit der Behörde Wettbewerbsnachteile drohen. Interessen der Beklagten im Wirtschaftsverkehr werden durch eine mögliche Insolvenzanfechtung von vornherein nicht berührt. Denn die Beklagte führt lediglich Vollstreckungsverfahren für die Sozialversicherungsträger durch. Nicht mit Erfolg geltend machen kann die Beklagte auch, dass wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungsträger beeinträchtigt werden. Sozialversicherungsträger sollen, soweit sie als Marktteilnehmer im Wettbewerb stehen, vor Ausforschung durch Mitbewerber geschützt werden (Schmitz/Jastrow, NVwZ 2005, 984, 992). Wenn der Staat wie ein privater Dritter im Wirtschaftsverkehr tätig ist, soll er zum Zwecke der Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs nicht Zugang zu Informationen eröffnen müssen, die seine Wettbewerber nicht offenlegen müssen. Informationen dürfen danach zurückgehalten werden, soweit den Sozialversicherungsträgern Nachteile im Wettbewerb drohen (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 23. April 2009, a.a.O., VG Stuttgart, Urteil vom 18. August 2009, a.a.O., BT-Drs. 15/5606 S. 6). Vorliegend sind Gegenstand des Auskunftsverlangens bestimmte Zahlungs- und Vollstreckungsvorgänge. Diese Informationen lassen erkennbar keine Rückschlüsse zu auf die Struktur der Mitglieder der Sozialversicherungsträger, auf die Art ihrer Vertragsgestaltung oder auf sonstige Leistungsdaten, die im Wettbewerb der Sozialversicherungsträger relevant sind (vgl. das Urteil des Senats vom 12. Februar 2010, a.a.O.; VG Hamburg, Urteil vom 23. April 2009, a.a.O.).
- 32 Der Antrag auf Informationszugang ist des Weiteren nicht nach § 5 IFG abzulehnen, weil durch das Bekanntwerden des Akteninhalts personenbezogene Daten Dritter offenbart würden. Hierzu kann auf die Stellung des Klägers als Insolvenzverwalter und die Darlegungen zu § 3 Nr. 4 LIFG verwiesen werden.
- 33 Auch der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 6 IFG) hindert nicht das Auskunftsverlangen des Klägers. Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis liegt vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigten wirtschaftlichen Interessen geheim gehalten werden sollen (so BT-Drs. 15/4493, S. 14). Die Sozialversicherungsträger, in deren Auftrag die Beklagte vollstreckt, haben vorliegend zwar sicherlich ein Interesse daran, die Überprüfung der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen an sie und einen etwaigen Anfechtungsprozess zu verhindern; im Hinblick darauf, dass sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts in besonderem Maße an Gesetz und Recht gebunden sind und sich daher berechtigten Rückzahlungsforderungen stellen müssen, ist dieses Interesse aber nicht schutzwürdig.
- 34 Die Beklagte ist zur Ablehnung des Antrags auf Informationszugang auch nicht nach § 9 Abs. 3 IFG berechtigt. Nach dieser Vorschrift kann die Behörde die Erteilung der begehrten Informationen (unter anderem) ablehnen, wenn der Antragsteller bereits über diese verfügt. Dies ist hier nicht der Fall, vielmehr hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausdrücklich klargestellt, den ihm vorliegenden Unterlagen die erforderlichen Informationen nicht entnehmen zu können und nur aus diesem Grund den Klageweg beschritten zu haben. Im Übrigen obliegt es entgegen der Rechtsansicht der Beklagten der Behörde, das Vorhandensein der Informationen beim Antragsteller darzulegen. Dies lässt sich bereits der Formulierung des § 9 Abs. 3 IFG entnehmen und entspricht darüber hinaus der Struktur des IFG. Will die Behörde zum Zwecke ihrer Entlastung (vgl. zu diesem Normzweck des § 9 Abs. 3 IFG BT-Drucks. 15/4493, S. 16) den grundsätzlich freien und voraussetzungslosen Informationszugang beschränken, muss sie die ihr günstigen Tatsachen beibringen.

- 35 Nach alledem hat der Kläger einen Anspruch auf die begehrte Auskunft.
- 36 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 37 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.
- 38 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe im Sinne des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

© juris GmbH

|                            |  |                         |  |
|----------------------------|--|-------------------------|--|
| <b>Gericht:</b>            | Oberverwaltungsgericht<br>Rheinland-Pfalz 10.<br>Senat | <b>Quelle:</b>          |   |
| <b>Entscheidungsdatum:</b> | 12.02.2010   | <b>Normen:</b>          | § 242 BGB, § 101 InsO,<br>§ 97 InsO, § 11 InfFrG<br>RP, § 12 InfFrG RP, § 2<br>Abs 1 InfFrG RP, § 3 Nr<br>1 InfFrG RP, § 4 Abs 2<br>InfFrG RP, § 7 Abs 4<br>InfFrG RP, § 9 Nr 6<br>InfFrG RP, § 35 SGB 1,<br>§ 67 SGB 10 |
| <b>Aktenzeichen:</b>       | 10 A 11156/09  | <b>Zitiervorschlag:</b> | Oberverwaltungsgericht<br>Rheinland-Pfalz, Urteil<br>vom 12. Februar 2010 –<br>10 A 11156/09 –, juris  |
| <b>Dokumenttyp:</b>        | Urteil   |                         |  |

### Zum Anspruch des Insolvenzverwalters auf Informationszugang gegenüber einem Sozialversicherungsträger

#### Leitsatz

Der Anspruch des Insolvenzverwalters nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LIFG (InfFrG RP) auf Informationszugang besteht gegenüber einem Sozialversicherungsträger auch dann, wenn die Informationserlangung der Vorbereitung einer Insolvenzanfechtung dienen soll. (Rn.22)(Rn.25)(Rn.26)

#### Orientierungssatz

Zum Leitsatz: Vergleiche BGH, Urteil vom 06.06.1979 – VIII ZR 255/78 – BGHZ 74, 379-383, Urteil vom 15.01.1987 – IX ZR 4/86 –; OVG Münster, Beschluss vom 19.06.2002 – 21 B 589/02 – NVwZ-RR 2003, 800-803; Beschluss vom 28.07.2008 – 8 A 1548/07 – NWVBI 2008, 59-60; VG Hamburg, Urteil vom 23. April 2009 – 19 K 4199/07 – ZIP 2009, 2014-2017. (Rn.22)(Rn.24)(Rn.26)

#### Fundstellen

NZI 2010, 357-360 (Leitsatz und Gründe)  
InsVZ 2010, 228-231 (Leitsatz und Gründe)  
ZInsO 2010, 1708-1711 (red. Leitsatz und Gründe)  
KKZ 2010, 281-285 (red. Leitsatz und Gründe)

#### weitere Fundstellen

NJW-Spezial 2010, 309 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)  
DÖV 2010, 489 (Leitsatz)  
DVBI 2010, 597 (Leitsatz)

#### Verfahrensgang

vorgehend VG Neustadt (Weinstraße) 4. Kammer, 17. September 2009, Az: 4 K 639/09.NW, Urteil  
nachgehend BVerwG 7. Senat, 20. Mai 2010, Az: 7 B 28/10, Beschluss

#### Diese Entscheidung wird zitiert

**Rechtsprechung**

Vergleiche Hessischer Verwaltungsgerichtshof 6. Senat, 15. Dezember 2011, Az: 6 B 1926/11

**Literaturnachweise**

Thomas P. Stähler, jurisPR-SozR 11/2010 Anm. 3 (Anmerkung)

**Praxisreporte**

Thomas P. Stähler, jurisPR-SozR 11/2010 Anm. 3 (Anmerkung)

**Diese Entscheidung zitiert****Rechtsprechung**

Vergleiche VG Hamburg 19. Kammer, 23. April 2009, Az: 19 K 4199/07

Vergleiche Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 8. Senat, 28. Juli 2008, Az: 8 A 1548/07

Vergleiche Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 21. Senat, 19. Juni 2002, Az: 21 B 589/02

Vergleiche BGH 9. Zivilsenat, 15. Januar 1987, Az: IX ZR 4/86

Vergleiche BGH 8. Zivilsenat, 6. Juni 1979, Az: VIII ZR 255/78

**Tenor**

Die Berufung der Beklagten gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. September 2009 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, eine Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

**Tatbestand**

- 1 Der Kläger begehrt Einsicht in von der Beklagten geführte Akten.
- 2 Mit Beschluss vom 16. Mai 2008 eröffnete das Amtsgericht Montabaur das Insolvenzverfahren über das Vermögen von Herrn R.... (im Folgenden: Insolvenzschuldner) und bestellte den Kläger zum Insolvenzverwalter. Dieser machte im Wege der Insolvenzanfechtung gegenüber der Beklagten, einer in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführten Krankenkasse, wegen der Zahlung rückständiger Sozialversicherungsbeiträge durch den Insolvenzschuldner in Höhe von 2.228,50 € vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Rückgewähranspruch nach §§ 129 Abs. 1, 133 Abs. 1, 143 Abs. 1 der Insolvenzordnung – InsO – geltend. Nachdem die Beklagte den Anspruch mit der Begründung zurückgewiesen hatte, der Kläger müsse zur Darlegung des Anfechtungsanspruchs nähere Angaben zu den Voraussetzungen des § 129 Abs. 1 InsO machen, verlangte der Kläger von der Beklagten die Vorlage der bei ihr geführten Akte des Insolvenzschuldners zum Zwecke der Akteneinsicht.
- 3 Mit Bescheid vom 10. Dezember 2008 lehnte die Beklagte die Aktenvorlage ab. Nach erfolgloser Durchführung des Widerspruchsverfahrens hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung hat er im Wesentlichen darauf verwiesen, er habe gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Herausgabe der bezüglich des Insolvenzschuldners geführten Akte zum Zwecke der Akteneinsicht nach Maßgabe der Vorschriften des (rheinland-pfälzischen) Landesgesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG -).
- 4 Der Kläger hat beantragt,
- 5 die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 10. Dezember 2008 und des Widerspruchsbescheides vom 31. März 2009 zu verpflichten, die Akte



Betriebsnummer ... betreffend den Insolvenzschuldner Rothweiler zum Zwecke der Akteneinsicht an ihn herauszugeben.

- 6 Die Beklagte hat beantragt,
- 7 die Klage abzuweisen.
- 8 Sie hat geltend gemacht, der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 4 Abs. 1 LIFG werde im vorliegenden Fall durch vorrangige Regelungen und Grundsätze der Insolvenz- und der Zivilprozessordnung verdrängt.
- 9 Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, der Kläger habe auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 1 LIFG einen Anspruch auf den begehrten Zugang zu den Akten der Beklagten. Dieser Informationsanspruch werde auch nicht nach § 4 Abs. 2 LIFG durch spezielle insolvenzrechtliche oder zivilrechtliche Auskunftsrechte verdrängt. Des Weiteren sei das Auskunftsverlangen des Klägers nicht missbräuchlich i.S.d. § 7 Abs. 4 LIFG. Die in § 9 LIFG aufgezählten Ausnahmetatbestände seien eng auszulegen und vorliegend nicht einschlägig.
- 10 Mit ihrer vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung trägt die Beklagte weiter vor, der Insolvenzverwalter müsse sich nach dem in der Insolvenz- und der Zivilprozessordnung geltenden Beibringungsgrundsatz seine Informationen zur Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens selbst beschaffen. Die Insolvenzordnung gebe ihm hierfür nur die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Insolvenzschuldners nach den §§ 20, 97 InsO an die Hand. Die Insolvenzordnung werde von dem Grundsatz der absoluten Gläubigergleichbehandlung beherrscht, so dass es keinerlei Vorrechte der Sozialversicherungsträger gebe. Diese müssten sich daher im Gegenzug wie jede andere Prozesspartei in den von den Insolvenzverwaltern zur Masseanreicherung geführten Anfechtungsprozessen auf die Verfahrensregelungen der Zivilprozessordnung und der Insolvenzordnung berufen können. Wenn auch die Beklagte formal dem Landesinformationsfreiheitsgesetz unterliege, gebiete dieses vorliegend nicht die Zubilligung eines Auskunftsanspruchs. Denn das Landesinformationsfreiheitsgesetz diene der Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung und Verwaltungstransparenz für die breite Öffentlichkeit; darum gehe es dem Kläger aber nicht. Das Auskunftsbegehren sei zudem auch missbräuchlich im Sinne des § 7 Abs. 4 LIFG, weil sich der Kläger unter Verletzung des Gläubigergleichbehandlungsgrundsatzes den Umstand zunutze mache, dass die Beklagte grundsätzlich dem Anwendungsbereich des Landesinformationsgesetzes unterfalle. Darüber hinaus führe eine aufgrund des Auskunftsanspruchs erfolgte Anfechtung dazu, dass Abgaben zur gesetzlichen Sozialversicherung unzulässigerweise nicht zur Deckung der den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung obliegenden Aufgaben, sondern zur Bewältigung der Folgen einer ausschließlich privatrechtlich zu beurteilenden Insolvenz eines privaten Rechtsträgers verwendet würden. Des Weiteren sei § 9 Abs. 1 Nr. 2 LIFG analog anzuwenden. Die Vorschrift spreche zwar von „anhängigen Gerichtsverfahren“, sie müsse aber nach ihrem Sinn und Zweck auch dann zur Anwendung kommen, wenn eine Auskunft erst die Grundlagen für ein Prozessverfahren schaffen solle. Die angeforderten Daten zum Zahlungsverhalten des Insolvenzschuldners stellten zudem ein besonderes Amtsgeheimnis im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 LIFG dar. Außerdem würden wirtschaftliche Interessen der Beklagten bzw. der Beitragszahler im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 6 LIFG beeinträchtigt. Mit einem unbegrenzten Informationsoffenlegungsanspruch der Insolvenzverwalterschaft zur Vorbereitung ihrer Anfechtungsprozesse werde die Einnahmesituation der Sozialversicherungen stark beeinträchtigt. § 9 Abs. 1 Nr. 6 LIFG diene nicht dem Schutz der Sozialversicherung vor Mitbewerbern, sondern ihrer Einnahmen an sich. Würden die Beiträge durch Anfechtungen wieder aus dem Gesundheitsfonds herausgelöst, stünden diese Einnahmen nicht mehr zur Deckung der Leistungsausgaben der Krankenkassen zur Verfügung. Schließlich sei die Ablehnung des Informationszugangs auch auf der Grundlage der §§ 11 und 12 LIFG gerechtfertigt.
- 11 Die Beklagte beantragt,
- 12 unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Neustadt an der

Weinstraße vom 17. September 2009 die Klage abzuweisen.

- 13 Der Kläger beantragt,  
14 die Berufung zurückzuweisen.  
15 Er verteidigt das angefochtene Urteil.  
16 Die weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten ergeben sich aus den zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätzen und den vorgelegten Verwaltungsvorgängen. Sämtliche Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### Entscheidungsgründe

- 17 Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.
- 18 Das Verwaltungsgericht hat einen Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Zugang zu der bei dieser geführten Akte des Insolvenzschuldners zu Recht bejaht. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 10. Dezember 2008 und der hierzu ergangene Widerspruchsbescheid sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).
- 19 Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers ist § 4 Abs. 1 Satz 1 LIFG. Hiernach hat jede natürliche oder juristische Person nach Maßgabe des Landesinformationsfreiheitsgesetzes gegenüber den in § 2 LIFG genannten Behörden Anspruch auf Zugang zu den dort vorhandenen amtlichen Informationen.
- 20 Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift sind gegeben. Der Kläger wird auch in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter als natürliche Person tätig und ist daher grundsätzlich anspruchsberechtigt. Als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Zuständigkeit sich auf das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz beschränkt und die der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen bzw. des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung unterliegt, ist die Beklagte Behörde im Sinne des § 2 Abs. 1 LIFG und daher Anspruchsgegnerin. Die in der den Insolvenzschuldner betreffenden Akte niedergelegten Informationen – insbesondere über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen – sind des Weiteren dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen (vgl. § 3 Nr. 1 LIFG) und damit bei der Beklagten vorhandene amtliche Informationen. Da der Senat der entsprechenden Begründung des Verwaltungsgerichts folgt, sieht er insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (vgl. § 130b Satz 2 VwGO).
- 21 Der hiernach eröffnete Anspruch auf Informationszugang besteht unabhängig davon, aus welchem Interesse der Kläger diesen geltend macht. In der Begründung zum Gesetzentwurf des LIFG (LT-Drucks. 15/2085, S.1) wird die Informationsfreiheit als eine der wichtigsten Voraussetzungen der freiheitlichen Demokratie angesehen. Durch das Landesinformationsfreiheitsgesetz sollen die Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger durch eine Verbesserung der Informationszugangsrechte gestärkt und die demokratische Meinungs- und Willensbildung nachhaltig unterstützt werden. Die Transparenz politischer und behördlicher Entscheidungen soll deren Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz erhöhen. Da unabhängig von einer individuellen Betroffenheit Sachkenntnisse entscheidende Voraussetzung für eine Beteiligung der Bürger an staatlichen Entscheidungsprozessen sind, ist der Informationsanspruch umfassend und voraussetzungslos (LT-Drucks. 15/2085, S.1, 9, 11, 12, so auch die Begründung zum Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes – IFG –, BT-Drucks. 15/4493, S. 1, 7); die Informationsfreiheit wird um ihrer selbst willen gewährt (vgl. Schoch, IFG, 2009, § 1 Rn. 19). Das mit der Informationserlangung verfolgte Ziel des Klägers – hier die Aufdeckung von nach dem Insolvenzrecht anfechtbaren Vermögensverschiebungen – ist demnach im Rahmen des § 4 Abs. 1 Satz 1 LIFG ohne Belang.
- 22 Der somit grundsätzlich bestehende Informationsanspruch des Klägers ist nicht nach § 4 Abs. 2 LIFG ausgeschlossen. Hiernach gehen, soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu amtlichen Informationen regeln, diese den Bestimmungen des

Landesinformationsfreiheitsgesetzes vor. Es können also nur solche Vorschriften des Landesinformationsfreiheitsgesetzes verdrängen, die denselben sachlichen Regelungsgegenstand, nämlich Zugang zu amtlichen Informationen, haben (vgl. LT-Drucks. 15/2085, S.12: „fachrechtliche Auskunftsansprüche und -beschränkungen“; BT-Drucks. 15/4493, S. 8: „spezialgesetzliche Informationszugangsregelungen“). Die Begründung des Entwurfs des LIFG nennt als Beispiele das Landesumweltinformationsgesetz, das Verbraucherinformationsgesetz und § 111 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (LT-Drucks. 15/2085, S 12). Vorrang haben darüber hinaus nur solche fachgesetzlichen Regelungen, die den identischen Sachverhalt abschließend – sei es in der gleichen Weise, sei es abweichend – regeln; inwieweit dies der Fall ist, muss jeweils im Einzelfall entschieden werden (LT-Drucks. 15/2085, S. 12; vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Juli 2008 – 8 A 1548/07 -, juris). Die hier in Betracht kommenden insolvenz- und zivilrechtlichen Auskunftsrechte erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

- 23 §§ 97, 101 InsO regeln die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Insolvenzschuldners bzw. seiner Organe und Angestellten gegenüber dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuss und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung. Damit treffen sie nicht nur zur Auskunftspflicht der Insolvenzgläubiger gegenüber dem Insolvenzverwalter keine Aussage, sondern verdrängen den Anspruch aus § 4 Abs. 1 Satz 1 LIFG schon deshalb nicht, weil ihr Regelungsgegenstand nicht der Zugang zu amtlichen Informationen ist. Vielmehr sind die über §§ 97, 101 InsO erlangbaren Informationen – wenn auch nicht immer im Einzelfall, so doch typischerweise – nichtamtliche Aufzeichnungen von Privatpersonen (vgl. hierzu VG Stuttgart, Urteil vom 18. August 2009 – 8 K 1011/09 -, juris; VG Hamburg, Urteil vom 23. April 2009 – 19 K 4199/07 -, juris).
- 24 Auch § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB – schließt den Informationszugangsanspruch des Klägers nicht aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Insolvenzverwalter nach dieser Vorschrift für die Insolvenzanfechtung grundsätzlich keine Auskunft von dem Insolvenzgläubiger verlangen. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass der Anfechtungsanspruch dem Grunde nach bereits feststeht (BGH, Urteil vom 6. Juni 1979 – VII ZR 255/78 -, juris; Urteil vom 15. Januar 1987 – IX ZR 4/86 -, juris). In Anbetracht des unspezifischen Regelungsgehalts des § 242 BGB stellt die Norm keine besondere Rechtsvorschrift über den Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des § 4 Abs. 2 LIFG dar. Vielmehr geht es bei der Bestimmung um die Art der Leistungsbewirkung im Zivilrechtsverkehr, nämlich nach Treu und Glauben. Bei der Ableitung eines Auskunftsanspruchs aus § 242 BGB handelt es sich um eine Fortbildung der Rechtsprechung, die § 242 BGB selbst nicht zu einer Informationszugangsnorm werden lässt (vgl. Schoch, a.a.O., § 1 IFG, Rn. 192 unter Verweis auf OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19. Juni 2002 – 21 B 589/02 -, NVwZ-RR 2003, 800).
- 25 Selbst wenn aber die genannten insolvenzrechtlichen Auskunftsregelungen sowie § 242 BGB als vorrangige Vorschriften über den Informationszugang im Sinne des § 4 Abs. 2 LIFG anzusehen wären, verdrängten sie nicht den Informationsanspruch aus § 4 Abs. 1 Satz 1 LIFG. Denn fachgesetzliche Spezialvorschriften gehen, wie dargelegt, nur vor, wenn und soweit sie den Informationszugang abschließend regeln. Das ist hier nicht der Fall. Den zitierten Vorschriften ist nicht zu entnehmen, dass (weitergehende) Informationsrechte des Insolvenzverwalters gegenüber den Insolvenzgläubigern generell gesperrt sein sollen.
- 26 §§ 97, 101 InsO sollen verhindern, dass der über alle das Insolvenzverfahren betreffenden Verhältnisse in der Regel am besten informierte Insolvenzschuldner bzw. seine Organe und Angestellten durch ihr Schweigen die Arbeit des Insolvenzverwalters und der weiteren genannten Personen und Gremien unnötig erschweren und Gläubigeransprüche über das vorhandene Maß hinaus weiter gefährdet werden. Die nach diesen Vorschriften anspruchsberechtigten Personen oder Einrichtungen sollen sich über die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Schuldners umfassend informieren können, um im Hinblick auf die Gläubigerbefriedigung das Insolvenzverfahren sachgerecht und effektiv durchführen zu können. Ein auf § 4 Abs. 1 Satz 1 LIFG gestützter weitergehender Auskunftsanspruch läuft diesem Schutzzweck

nicht entgegen. Vielmehr fördert er diesen Schutzzweck, indem er eine weitere Anreicherung der Insolvenzmasse wahrscheinlicher macht (vgl. Dauernheim/Behler/Heutz, ZIP 2008, 2296, 2299). Ein abschließender Charakter lässt sich daher §§ 97, 101 InsO nicht entnehmen, auch nicht vor dem Hintergrund der bereits zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 6. Juni 1979, a.a.O.; Urteil vom 15. Januar 1987, a.a.O.), nach welcher Auskunftsansprüche des Insolvenzverwalters im Hinblick auf eine mögliche Insolvenzanfechtung nur ausnahmsweise (nach § 242 BGB) bestehen. Der Bundesgerichtshof hat in den genannten Entscheidungen lediglich auf der Grundlage des damals geltenden Insolvenzrechts wegen des im Zivilprozessrecht geltenden Beibringungsgrundsatzes - danach ist es Sache der Parteien, die notwendigen Tatsachenbehauptungen aufzustellen und Beweismittel zu benennen - die in den insolvenzrechtlichen Vorschriften geregelten Informationsrechte grundsätzlich als abschließend angesehen. Anhaltspunkte dafür, dass damit auch allgemeine Auskunftsansprüche ausgeschlossen sein könnten, finden sich in der Entscheidung dagegen nicht. Vielmehr hat der Bundesgerichtshof das Ausforschungsverbot ausdrücklich als durch materiell-rechtliche Vorschriften überwindbar angesehen (Beschluss vom 7. Februar 2008 - IX ZB 137/07, juris, m.w.N.). Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit dem Landesinformationsfreiheitsgesetz für die öffentliche Verwaltung das Prinzip der Aktenöffentlichkeit eingeführt, dem der Gedanke eines Ausforschungsverbots insoweit fremd ist. Das Landesinformationsfreiheitsgesetz ist Folge der Sonderstellung der öffentlichen Hand, die besondere Transparenzpflichten mit sich bringt. Diese besondere Pflichtenstellung bleibt auch dort bestehen, wo Teile der Staatsverwaltung im Einzelfall zugleich am Insolvenzverfahren als Insolvenzgläubiger teilnehmen. Dabei nimmt das Landesinformationsfreiheitsgesetz es in Kauf, dass Ansprüche aus der Insolvenzanfechtung gegen die öffentliche Hand unter erleichterten Bedingungen geltend gemacht werden können (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Juli 2008, a.a.O.; VG Hamburg, Urteil vom 23. April 2009, a.a.O.).

- 27 Die insolvenzrechtlichen Auskunftsansprüche sind schließlich, anders als die Beklagte meint, nicht deshalb abschließend, weil ein auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz gestützter Auskunftsanspruch dem die Insolvenzordnung beherrschenden Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung widersprechen würde. Auch wenn die Insolvenzordnung Sozialversicherungsträgern keine Vorrechte bei der Anfechtung des Einzugs von Sozialversicherungsbeiträgen nach § 76 Sozialgesetzbuch IV einräumt, lässt dies nicht den Schluss zu, dass sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht besonderen Informationspflichten gegenüber dem Insolvenzverwalter unterliegen.
- 28 Nach alledem scheidet eine Verweigerung des Zugangs zur Akte des Insolvenzschuldners auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 LIFG aus.
- 29 Der Anspruch des Klägers auf Informationszugang nach § 7 Abs. 4 LIFG scheitert auch nicht daran, dass der Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt worden ist. Weder ist die Akte dem Insolvenzverwalter bereits zugänglich gemacht worden (§ 7 Abs. 4 LIFG a.E.) noch kann die Beklagte geltend machen, der Kläger mache sich unter Verletzung des Gläubigergleichbehandlungsgrundsatzes der Insolvenzordnung und des Ausforschungsverbotes der Zivilprozessordnung den Umstand zunutze, dass sie - die Beklagte - grundsätzlich dem Anwendungsbereich des Landesinformationsfreiheitsgesetzes unterfalle. Hat der Gesetzgeber der öffentlichen Hand - und auch den öffentlich-rechtlichen Körperschaften - besondere Transparenzpflichten auferlegt und damit bewusst eine gewisse Benachteiligung der Sozialversicherungsträger im insolvenzrechtlichen Anfechtungsverfahren in Kauf genommen sowie darüber hinaus den Auskunftsanspruch nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz ausdrücklich voraussetzungslos gewährt, kann dessen Geltendmachung nicht rechtsmissbräuchlich sein. Die Beklagte kann in diesem Zusammenhang auch nicht erfolgreich darauf verweisen, eine aufgrund des Auskunftsanspruchs erfolgte Anfechtung führe dazu, dass Abgaben zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht zur Deckung der den Trägern der Sozialversicherung obliegenden Aufgaben, sondern zur Bewältigung der Folgen einer ausschließlich privatrechtlich zu beurteilenden Insolvenz eines privaten Rechtsträgers verwendet würden. Der Bundesgerichtshof nimmt nämlich gerade dies in ständiger

Rechtsprechung (vgl. z.B. BGH, Beschluss vom 3. November 2005 – IX ZR 35/05 -, juris) in Kauf und sieht Beitragszahlungen des Schuldners an einen Sozialversicherungsträger – auch soweit der Arbeitnehmeranteil betroffen ist – als anfechtbar an. Im Übrigen bereitet der Auskunftsanspruch den Anfechtungsanspruch nur vor und hat daher nur dienende Funktion. Wenn die Beklagte fehlende Vorrechte der Sozialversicherungsträger hinsichtlich der Anfechtbarkeit von Beitragszahlungen als nicht hinnehmbar erachtet, muss sie eine gerichtliche Klärung auf der Ebene des materiellen Insolvenzrechts herbeiführen; das vorliegende Verfahren ist hierfür nicht der richtige Ort.

- 30 Dem Informationsrecht des Klägers steht des Weiteren auch nicht § 9 Nr. 2 LIFG entgegen. Nach dieser Vorschrift ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, wenn die Bekanntgabe der amtlichen Information nachteilige Auswirkungen (u.a.) auf den Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens hätte. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen nicht vor. Zum einen ist Zweck des § 9 Nr. 2 LIFG – soweit es um das Gerichtsverfahren geht – der Schutz der Rechtspflege. Geschützt wird das Gerichtsverfahren als „Institut der Rechtsfindung“ gegen negative Einflüsse, die von dem Informationszugang ausgehen können. Im Falle des Bekanntwerdens der Information muss mithin dem *Ablauf* des gerichtlichen Verfahrens eine Beeinträchtigung drohen (vgl. Schoch, a.a.O., § 3 IFG Rn. 74, 89). Hierfür bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte, vielmehr befürchtet die Beklagte einen wirtschaftlichen Nachteil durch die *Entscheidung* in einem etwaigen Gerichtsverfahren. Zum anderen setzt § 9 Nr. 2 LIFG nach seinem eindeutigen Wortlaut ein – hier nicht vorhandenes – anhängiges Gerichtsverfahren voraus. Eine analoge Anwendung der Vorschrift im Wege des Erst-Recht-Schlusses auf Fälle, in denen die Informationserlangung der Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens dienen kann, scheidet entgegen der Rechtsansicht der Beklagten aus. Denn die Ausnahmetatbestände des § 9 LIFG sind präzise und konkret formuliert. Sie sind, so auch die Begründung zum Gesetzentwurf des IFG (vgl. BT-Drucks. 15/4493, S. 9), nach den üblichen Auslegungsregeln eng zu verstehen. Es besteht auch kein Bedürfnis für eine analoge Anwendung (so aber Cranshaw, jurisPR-InsR 17/2009 Anm. 4, mit der Begründung, der Gedanke des Ausforschungsverbotes gebiete eine Anwendung des Ausnahmetatbestandes schon im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens). Denn die Vorschrift schützt, wie dargelegt, nur den Ablauf des Gerichtsverfahrens und hat mit dem zivilprozessualen Beibringungsgrundsatz nichts zu tun.
- 31 Die Beklagte kann den Zugang des Klägers zur Akte des Insolvenzschuldners auch nicht nach § 9 Nr. 4 LIFG mit der Begründung ablehnen, die hierin enthaltenen amtlichen Informationen unterlägen einem besonderen Amtsgeheimnis. Zwar gehört das Sozialgeheimnis, das in § 35 SGB I fundiert und durch §§ 67 ff. SGB X detailliert ausgeformt ist, zu den besonderen Amtsgeheimnissen (vgl. Schoch, a.a.O. § 3 IFG Rn. 151). Sozialdaten, also Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person, dürfen von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Vorliegend aber unterliegen die in der Akte des Insolvenzschuldners enthaltenen Informationen zumindest dem Insolvenzverwalter gegenüber keiner Geheimhaltungspflicht, so dass das Sozialgeheimnis insoweit nicht berührt wird. Der Insolvenzverwalter will durch Einsichtnahme in die Akte des Insolvenzschuldners Aufschluss erhalten über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Insolvenzschuldner als Arbeitgeber für seine versicherten Arbeitnehmer und deren etwaige Anfechtbarkeit. Wenn durch die Zuordnung der Zahlungen zu den einzelnen Arbeitnehmern überhaupt Sozialdaten entstanden sein sollten, ist deren Weitergabe an den Insolvenzverwalter jedenfalls zulässig. Denn mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlangt der Insolvenzverwalter die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen (§ 80 Abs. 1 InsO) und hat gegenüber dem Insolvenzschuldner einen Anspruch auf Auskunft über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse (§ 97 Abs. 1 Satz 1 InsO), mithin auch über alle Umstände, die für die Beurteilung von Gläubigerforderungen bedeutsam sein können (vgl. Eickmann, InsO, 3. Aufl. 2003, § 97 Rn. 9). Muss der Schuldner also dem Insolvenzverwalter die ihm möglichen Auskünfte über die von ihm gezahlten Sozialversicherungsbeiträge für seine Arbeitnehmer erteilen, sind diese Informationen dem Insolvenzverwalter gegenüber

von vornherein nicht geheimhaltungsbedürftig. Dass durch die begehrte Akteneinsicht weitergehende Sozialdaten offenbart würden, hat die Beklagte weder vorgetragen noch ist dies ansonsten ersichtlich.

- 32 § 9 Nr. 6 LIFG, wonach der Anspruch auf Informationszugang abzulehnen ist, solange und soweit das Bekanntwerden der amtlichen Information den wirtschaftlichen Interessen der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 1 LIFG schaden könnte, steht der Zugänglichmachung der Akte ebenfalls nicht entgegen. Die Vorschrift dient auch dem Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Sozialversicherungsträger (LT -Drucks. 15/2085, S. 15), die Marktteilnehmer im Wettbewerb mit anderen Krankenkassen sind und dabei vor Ausforschung durch Mitbewerber geschützt werden sollen (Schmitz/Jastrow, NVWZ 2005, 984, 992). Wenn der Staat wie ein privater Dritter im Wirtschaftsverkehr tätig ist, soll er zum Zwecke der Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs nicht Zugang zu Informationen eröffnen müssen, die seine Wettbewerber (hier: gesetzliche und private Krankenkassen) nicht offenlegen müssen. Informationen dürfen danach zurückgehalten werden, soweit der gesetzlichen Krankenkasse Nachteile im Wettbewerb drohen (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 23. April 2009, a.a.O., VG Stuttgart, Urteil vom 18. August 2009, a.a.O., und BT-Drucks. 15/5606, S. 6). Vorliegend ist Gegenstand des Auskunftsverlangens jedoch allein die Zugänglichmachung der Akte einer einzelnen Person. Die in dieser enthaltenen Informationen lassen erkennbar keine Rückschlüsse zu auf die Struktur der Mitglieder der Beklagten, auf die Art ihrer Vertragsgestaltung oder auf sonstige Leistungsdaten, die im Wettbewerb der Krankenkassen relevant sind (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 23. April 2009, a.a.O.). Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang auf den wirtschaftlichen Schaden für die gesetzliche Krankenkassen und Beitragszahler in ihrer Gesamtheit durch die Herauslösung von Beiträgen aus dem Gesundheitsfonds verweist, ist diese Problematik gegebenenfalls im Übrigen auf der Ebene des materiellen Insolvenzrechts und nicht des Auskunftsverlangens zu lösen.
- 33 Auch der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 11 LIFG) hindert nicht das Auskunftsverlangen des Klägers. Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis liegt vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigten wirtschaftlichen Interessen geheim gehalten werden sollen (so LT Drucks. 15/2085, S. 15). Die Beklagte hat vorliegend zwar sicherlich ein Interesse daran, die Überprüfung der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen an sie zu verhindern; im Hinblick darauf, dass sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts in besonderem Maße an Gesetz und Recht gebunden ist und sich daher berechtigten Rückzahlungsforderungen stellen muss, ist dieses Interesse aber nicht schutzwürdig.
- 34 Schließlich ist der Antrag auf Informationszugang nicht nach § 12 LIFG abzulehnen, weil durch das Bekanntwerden des Akteninhalts personenbezogene Daten Dritter offenbart würden. Hierzu kann auf die Stellung des Klägers als Insolvenzverwalter und die Darlegungen zu § 9 Nr. 4 LIFG verwiesen werden.
- 35 Nach alledem hat der Kläger einen Anspruch auf den begehrten Aktenzugang.
- 36 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 37 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.
- 38 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe im Sinne des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.
- 39 **Beschluss**
- 40 Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Berufungsverfahren auf 5.000,-- € festgesetzt (§§ 47, 52 Abs. 2 GKG).

© juris GmbH